



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG	4
1. Allgemeines	4
2. Zuständigkeit	4
3. Abwicklung der Geschäfte	4
4. Einladungen zu Sitzungen	4
5. Beschlussfähigkeit	4
6. Protokollführung	4
7. Vorsitz bei Sitzungen	4
8. Antragsberechtigung	5
9. Abstimmungen	5
10. Schluss der Debatte	5
11. Verbindlichkeit nach der Abstimmung	5
12. Statuten der Landesverbände	5
13. Sitzungen der Landesverbände und Protokolle	6
14. Maßnahmen	6
15. Allgemeine Schlussbestimmung	6
GEBÜHRENORDNUNG	7
1. Geltungsbereich	7
2. Anwendung	7
3. Ausland- Reiseaufwandsentschädigung	7
4. Inland- Reiseaufwandsentschädigung	7
EHRENORDNUNG	8
1. Arten der Auszeichnung	8
2. Ehrenpräsidentschaft	8
3. Ehrenmitgliedschaft	8
4. Hall of Fame	8
5. Ehrenzeichen	8
6. Medaille	8
7. Allgemeines	8
RECHTSORDNUNG	9
1. Zuständigkeitsbereich	9
2. Bildung des RA	9
3. Sachlicher Zuständigkeitsbereich	9
4. Zuweisung	9
5. Verbindlichkeit	9
6. Einberufung zu Sitzungen	9
7. Verfahrensweise	9
8. Verpflichtungen	10
9. Klärung der Schuldfrage	10
10. Entscheidungen, Strafen	10
11. Berufung	11
12. Antrag auf Ausschluss	11
13. Verfahrenswiederaufnahme	11
ANMELDUNG	12
1. Anmeldung der Vereinsmitglieder	12
2. Anmeldung und Regeln für Nicht-Österreichische Staatsbürger	12
3. Anmeldung der Vereine	13
ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN - VEREINSWECHSEL	14
1. Allgemein	14
2. Abmeldung durch den/die Athleten/Athletin	14
3. Abmeldung durch den Verein	14
4. Aufwandsentschädigung und Freigabe	15
5. Leihvertrag für Mannschaftsmeisterschaft	15



VEREINSFUSION, STILLEGUNG, WETTKAMPFGEMEINSCHAFT.....	17
1. Vereinsfusion	17
2. Bildung einer Wettkampfgemeinschaft	17
3. Vereinsstilllegung	17
4. Übertritts- und Startrecht der Athleten	17
SCHIEDSRICHTERWESEN	18
1. Organisation	18
2. Aufgaben	18
3. Ausbildung	18
4. Schiedsrichterlizenz	18
5. Schiedsrichtereinteilung	19
6. Schiedsrichterkleidung	19
7. Schiedsrichterentschädigung/Honorar	19
8. Pflichten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters (national)	19
9. Rechte für Schiedsrichter/innen	21
10. Verstöße von Schiedsrichter/innen - Strafen	21
11. Aufgaben und Befugnisse des ÖGV Vorstandes	21
12. Authentische Auslegung	22
AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER/INNEN	23
1. Allgemeines	23
2. Zuständigkeit	23
3. Ausbildung	23
4. Lizenzen	23
5. Prüfungsgebühr	24
6. Technikwertung	24
7. Authentische Auslegung	24
WETTKAMPFBESTIMMUNGEN.....	25
1. Altersklasseneinteilung	25
2. Gewichtsklassen	25
3. Kampfplatz und Wettkampfplattform	25
4. Sportgerät	26
5. Bekleidung	26
6. Werbung auf dem Kostüm	28
7. Übungsarten- Wettkampf	28
8. Reißen	28
9. Das Umsetzen und Stoßen	29
10. Allgemeine Regeln für alle Disziplinen	29
11. Unkorrekte Bewegungen für alle Disziplinen	30
12. Unkorrekte Bewegungen beim Reißen	30
13. Unkorrekte Bewegungen beim Umsetzen	30
14. Unkorrekte Bewegungen beim Stoßen	30
15. Unvollständige Bewegungen und Positionen	30
16. Schiedsgericht	30
17. Abwaage	31
18. Wettkampfablauf und Startreihenfolge	31
19. Versuche und Gewichtssteigerung	32
20. Annullierung von Versuchen	33
21. Platzierung	33
22. Totalversager	34
23. Punktwertung	34
24. Doping	34
25. Rekordbestimmungen	34
26. Proteste	36
27. Arten der Wettkämpfe	36
28. Durchführungsbestimmung	37
29. Startberechtigung	37
30. Nennung	38
31. Prämiiierung	38
32. Gleichbehandlung	38



MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN.....	39
1. Allgemeines	39
2. Punktevergabe und Platzierungen	39
3. Ligenstruktur der ÖGV Mannschaftsmeisterschaft	39
4. Auf- und Abstiegsregelung	40
5. Durchführungsbestimmungen	41
6. Schiedsrichtereinteilung	44
7. Auslandsstartrecht für ÖGV Athleten und Athletinnen	44
WETTKAMPFBESTIMMUNGEN FÜR U9/U11/U13	45
1. Reißen, Umsetzen und Stoßen bei den U9	45
2. Reißen, Umsetzen und Stoßen bei den U11 & U13	45
3. Laufbewerb (30 m Sprint mit Start aus dem Hochstart)	45
4. Sprungbewerb (Standdreisprung)	46
5. Kugelschockwurf	47
6. Bekleidung	47
7. Berechnung der Wettkampfpunkte Schüler U9, U11, U13	48
8. Gruppeneinteilung	48
DURCHFÜHRUNG VON STAATSMEISTERSCHAFTEN UND ÖSTERREICHISCHEN MEISTERSCHAFTEN.....	49
1. Veranstalter	49
2. Durchführender Verein, Landesverband	49
3. Medaillen und Ehrenpreise	49
4. Medaillenzereemonie	49
ANERKENNUNG DER REGELUNGEN DES ADBG 2021.....	50
LETZTE ÄNDERUNGEN.....	51



Allgemeine Geschäftsordnung

1. Allgemeines

Der Österreichische Gewichtheberverband erlässt zur Durchführung von Sitzungen eine „Allgemeine Geschäftsordnung“. Diese gilt als Ergänzung der Satzungen, insbesondere für die im §7 bezeichneten Organe (Verbandstag, Bundesvorstand, Vorstand, Technischer Ausschuss, Trainerrat, Schiedsrichterausschuss, Organisationsausschuss und Rechtsausschuss).

2. Zuständigkeit

Alle Sitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden des betreffenden Organs geleitet und überwacht. Die einzelnen Funktionäre sind sowohl für die aus ihrer Funktionsbezeichnung hervorgehenden, ständigen, als auch für die vorübergehenden, und zugewiesenen Aufgaben/Arbeitsgebiete dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs persönlich verantwortlich. Stellvertretende Funktionäre unterstützen ihre Vordermänner und vertreten diese im Falle einer Verhinderung oder bei einer Beauftragung durch den Vorsitzenden.

3. Abwicklung der Geschäfte

- (1) Die Abwicklung der Geschäfte und die Behandlung aller laufenden Angelegenheiten haben in den Sitzungen der zuständigen Organe zu erfolgen.
- (2) Für die Behandlung aller zwischen den Sitzungen auftretenden und zweckmäßig sofort zu erledigenden Angelegenheiten hat der Präsident Sorge zu tragen, sofern die Satzungen keine andere Regelung vorsehen.

4. Einladungen zu Sitzungen

- (1) Sitzungen sind entweder satzungsgemäß oder zu dem von den zuständigen Vorsitzenden für nötig gehaltenen Zeitpunkt schriftlich einzuberufen. Über Verlangen von mindestens der Hälfte der Organmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Schriftliche Einladungen entfallen, wenn beschlossen und den Mitgliedern der Organe zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Sitzungen an bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Terminen abgehalten werden.
- (3) Die Tagesordnung ist in der Regel anzuführen. Die Tagesordnung kann, über Antrag der Mitglieder der Organe, über entsprechende Beschlussfassung ergänzt werden.

5. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Organe wird durch die Satzungen geregelt. Dort, wo eine solche Regelung nicht besteht (Ausschüsse), ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zumindest die Hälfte der Organmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist.

6. Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll sind der Vorsitzende, die Anwesenden, die entschuldigt Abwesenden, die unentschuldigt Abwesenden sowie Beginnzeit und Ende der Sitzung festzuhalten. Weiters sind die Tagesordnung, bedeutende Post-Eingänge, die Berichte, die Anträge und sonstigen Beschlüsse aufzunehmen.
- (2) Bei weittragenden Beschlüssen sind die Für- und Gegenstimmen sowie die Stimmenthaltungen, nicht nur zahlenmäßig, sondern über Verlangen auch namentlich im Protokoll festzuhalten.
- (3) Für die Ausfertigung der Protokolle des Verbandstages, des Bundesvorstandes und des Vorstands ist der Schriftführer zuständig und der Präsident verantwortlich. Die Protokolle der restlichen Organe sind vom jeweiligen Vorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person (Schriftführer) zu führen.
- (4) Jedes Protokoll ist sämtlichen Bundesvorstandsmitgliedern zuzustellen. Es gilt als genehmigt, wenn bei der nächstfolgenden Sitzung des jeweiligen Organs kein Einspruch vorliegt. Einsprüche von Bundesvorstandsmitgliedern, sofern sie dem protokollierenden Organ nicht angehören, sind spätestens binnen vier Wochen nach Protokollzustellung dem ÖGV zu übermitteln. Sie sind bei der nächstfolgenden Organsitzung unverzüglich zu behandeln.

7. Vorsitz bei Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom zuständigen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.



- (2) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Einhaltung der Tagesordnung, der Satzungen und Geschäftsordnung zu überwachen und das Ergebnis der Abstimmungen festzustellen. Er hat über jeden Tagesordnungspunkt die Debatte zu eröffnen sowie den Rednern nach der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zu erteilen. Ohne diese Ermächtigung darf niemand das Wort ergreifen.
- (3) Dem Vorsitzenden steht das Recht zu jederzeit in die Debatte einzugreifen. Der Referent bzw. Antragsteller hat in allen Debatten das Schlusswort. Dem Vorsitzenden stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, so kann er sie unterbrechen oder vor Beendigung der Tagesordnung vertagen. Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind vom Vorsitzenden abzumahnern. Nach zweimaliger Ermahnung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wer persönliche Beleidigungen ausspricht, sich sonst gegen den Anstand oder die Geschäftsordnung vergeht, ist vom Vorsitzenden „zur Ordnung“ zu rufen. Ein zweimaliger „Ordnungsruf“ hat den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung zur Folge.
- (4) Zu abgeschlossenen Tagesordnungspunkten kann das Wort nur dann erteilt werden, wenn dies durch Mehrheitsbeschluss genehmigt wird.

8. Antragsberechtigung

- (1) Die Antragsberechtigung zum Verbandstag ist im §8 der Satzungen geregelt. Anträge an die übrigen Organe können nur die Mitglieder dieser Organe stellen. Anträge, die sich aus den Beratungen eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (2) Werden in einer Sache mehrere Anträge gestellt, so lässt der Vorsitzende den von ihm als weitestgehend bezeichneten Antrag zuerst abstimmen. Wird dieser angenommen, gelten die übrigen Anträge zur selben Sache als abgelehnt. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Angelegenheiten gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Mehrheitsentscheidung der Sitzungsteilnehmer zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (3) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerfolge sofort abzustimmen.

9. Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen kann ein Stimmberechtigter für oder gegen eine Angelegenheit stimmen, bzw. sich der Stimme enthalten.
- (2) In Angelegenheiten, die eine öffentliche Stimmenabgabe nicht als passend erscheinen lassen, kann der Vorsitzende über Antrag die Stimmenabgabe geheim durchführen lassen. Der Vorsitzende muss eine Stimmenabgabe geheim durchführen, wenn dies von der Hälfte der Sitzungsteilnehmer gewünscht wird.
- (3) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt die Angelegenheit als abgelehnt.

10. Schluss der Debatte

Bei Beschluss auf „Schluss der Debatte“ werden vom Vorsitzenden neue Wortmeldungen nicht mehr entgegengenommen. Bei Beschluss auf „Schluss der Rednerliste“ haben nur noch der Antragsteller (Referent) und der Vorsitzende das Wort. Einem Redner „zur Tagesordnung“ ist das Wort sofort zu erteilen. Anträge auf „Schluss der Debatte“ und „Schluss der Rednerliste“ sind Anträge zur Tagesordnung. Über sie ist sofort zu beschließen. Berichtigungen zur Sache sind auch nach „Schluss der Debatte“ und „Schluss der Rednerliste“ in der Reihenfolge der Anmeldungen zuzulassen. Der Redner hat sich in seinen Ausführungen ausschließlich auf den in der Tagesordnung befindlichen Gegenstand zu beschränken.

11. Verbindlichkeit nach der Abstimmung

Die in Sitzungen angenommenen Anträge und Angelegenheiten sind für alle, ganz gleich, wie sie sich bei der Abstimmung hierüber entschieden haben, verbindlich.

12. Statuten der Landesverbände

Die Gliederung des Österreichischen Gewichtheberverbandes hinsichtlich Landesverbände ist in den ÖGV-Satzungen §2a geregelt. Die Landesverbände sind Zweigvereine des Österreichischen Gewichtheberverbandes. Alle Änderungen ihrer Statuten sind dem ÖGV in Vorlage zu bringen. Der ÖGV gibt die Statuten nach Prüfung binnen vier Wochen zur weiteren Genehmigung bei den Behörden frei.



13. Sitzungen der Landesverbände und Protokolle

Die Landesverbände halten Sitzungen (Verbandstag und Vorstandssitzungen) für Entscheidungen des Sportbetriebes in ihrem Wirkungsbereich ab. Darüber ist binnen vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin das Protokoll an den ÖGV zu übermitteln. Ebenso ist jährlich die aktuelle Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.

14. Maßnahmen

Zufolge Nichteinhaltung der Punkte 13 bzw. 15 behält sich der ÖGV-Vorstand Bußgeldzahlungen bis € 1000,- (eintausend) vor. Diese Bußgelder werden ausschließlich für den Nachwuchsbereich U15/U17 eingesetzt.

15. Allgemeine Schlussbestimmung

In allen satzungs- und geschäftsordnungsmäßig nicht erfassten, jedoch zu klärenden Situationen, hat der jeweilige Vorsitzende eine den demokratischen Grundsätzen entsprechende Entscheidung anzustreben.



Gebührenordnung

1. Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für alle im Auftrag des Österreichischen Gewichtheberverbandes (ÖGV) eingesetzten Funktionäre und Athleten. Die Einsätze können im In- oder und im Ausland sein. Grundsätzlich dürfen Kosten gemäß dieser Gebührenordnung nur nach Beschlüssen des ÖGV bzw. im Auftrag des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle im Auftrag eines Vizepräsidenten ausbezahlt und abgerechnet werden.

2. Anwendung

Verbandsfunktionäre, Sitzungsteilnehmer, Schiedsrichter, Trainer und Athleten sind soweit sie gemäß Punkt 1) beauftragt sind für ihren Aufwand im Einklang mit den Richtlinien der Bundes-Sport-GmbH, ausbezahlen und abzurechnen.

3. Ausland- Reiseaufwandsentschädigung

Für Beschickungen von Meisterschaften, Veranstaltungen, Sitzungen, Kongressen etc. im Ausland werden grundsätzlich die Reisekosten und Verpflegungskosten nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen abgerechnet. Diese Aufwendungen müssen durch entsprechende Beschlüsse des ÖGV-Vorstands gedeckt sein.

4. Inland- Reiseaufwandsentschädigung

(1) Fahrtkosten

Die Fahrtkosten richten sich nach dem jeweils gültigen Tarif der Österreichischen Bundesbahnen 2. Klasse und kürzest möglicher Fahrtstrecke. Die Fahrtkosten werden von den nächstgelegenen Bahnhöfen oder Haltestellen zum Wohn- bzw. Veranstaltungsort gerechnet. Kosten für Fahrten unter 10 km in einer Richtung (20 km hin und retour) werden nicht erstattet. Ist eine Abrechnung laut ÖBB-Tarif vom Wohnort zum Veranstaltungsort nicht möglich, so sind die Straßenkilometer auf den ÖBB-Kilometertarif umzulegen.

(2) Verpflegungskosten

Für die Verrechnung von Verpflegungskosten wird die Dauer der Ausbleibezeit (Wohnort-Veranstaltungsort-Wohnort) herangezogen.

bis 4 Stunden € 13,20
von 4 Stunden bis 24 Stunden € 26,40

(3) Nächtigungskosten

Nächtigungskosten werden nur nach Vorlage der Rechnung erstattet. Die Kosten dürfen die Ortsüblichkeit und Mittelklassepreise nicht übersteigen. Werden vom ÖGV Nächtigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt sind diese in Anspruch zu nehmen.

Nächtigungsmöglichkeiten sind dann zur Verfügung zu stellen bzw. zu erstatten, wenn eine Rückkehrmöglichkeit vor Mitternacht nicht mehr möglich ist oder der Einsatz bei einer Veranstaltung mehrere Tage dauert.

(4) Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nach Vorlage entsprechender Belege abzurechnen. Die Auszahlung von Schiedsrichterhonoraren für den Einsatz bei internationalen Wettkämpfen entfällt aufgrund organisierter bzw. Verrechnung der Reisekosten, beigestellter voller Verpflegung und Unterkunft. Die Schiedsrichterhonorare bei nationalen Einzelmeisterschaften des ÖGV werden nach den angeführten Verpflegungskostensätzen abgerechnet.

Das Schiedsrichterhonorar für den Einsatz bei Mannschaftswettkämpfen regelt die jeweilige Durchführungsbestimmung.



Ehrenordnung

1. Arten der Auszeichnung

Bei besonderen Verdiensten um den österreichischen Gewichthebersport können je nach Grad der Verdienste verliehen werden:

- a. die Ehrenpräsidentschaft
- b. die Ehrenmitgliedschaft
- c. die Aufnahme in die Hall of Fame
- d. das ÖGV-Ehrenzeichen in Gold
- e. die ÖGV-Medaille

2. Ehrenpräsidentschaft

Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft kann nur an Personen verliehen werden die als Präsident amtiert haben. Die Verleihung wird im Anlassfall vom Vorstand beantragt und vom Bundesvorstand beschlossen.

3. Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur an Personen verliehen werden die im Vorstand des ÖGV oder als Präsident eines Landesverbandes amtiert haben. Die Verleihung wird im Anlassfall vom Vorstand beantragt und vom Bundesvorstand beschlossen.

4. Hall of Fame

Die Aufnahme in die ÖGV Hall of Fame setzt eine außergewöhnliche Sportliche Karriere voraus.

- a. Olympiateilnahme
- b. Nationale Spitzenklasse, Staatsmeister und langjährige Tätigkeit als Trainer oder Funktionär

Die Verleihung wird vom Vorstand beschlossen.

5. Ehrenzeichen

Das ÖGV-Ehrenzeichen in Gold wird über Antrag durch Beschluss des Vorstands verliehen. Das Ehrenzeichen kann nur an jene Personen verliehen werden, die 10 Jahre ohne Unterbrechung in verantwortlicher Funktion dem ÖGV-Vorstand angehört haben oder entscheidende Verdienste einmaliger Art um den österreichischen Gewichthebersport aufweisen. Eine Verleihung des ÖGV-Ehrenzeichens in Gold an außerhalb des Verbandes stehende Personen kann nicht erfolgen. Zur Antragstellung für die Verleihung sind nur Mitglieder des Bundesvorstandes berechtigt.

6. Medaille

Die ÖGV-Medaille wird durch Beschluss des ÖGV-Vorstandes verliehen. Die ÖGV-Medaille kann an Personen verliehen werden, die sich um den österreichischen Gewichthebersport verdient gemacht haben. Die Verleihung kann auch an außerhalb des Verbandes stehende Personen erfolgen. Zur Antragstellung für die Verleihung sind die Vereinsleitungen, die Landesverbandsleitungen und die Mitglieder des Bundesvorstandes berechtigt. Die Kosten der ÖGV-Medaille werden im Allgemeinen durch den Antragsteller getragen, in besonderen Fällen jedoch auch durch den ÖGV.

7. Allgemeines

Jede Verleihung an ein und dieselbe Person kann nur einmal erfolgen. Die Verleihung ist jeweils mit einer Urkunde zu bestätigen. Vollzogene Verleihungen können im Allgemeinen nicht rückgängig gemacht werden. Aus dem ÖGV ausgeschlossenen Mitgliedern kann jedoch eine Verleihung aberkannt werden.



Rechtsordnung

1. Zuständigkeitsbereich

Der Rechtsausschuss des Österreichischen Gewichtheberverbandes ist nach § 12, Abs 3 lit c der ÖGV-Satzungen als ständiger Verbandsausschuss ein Organ des Verbandes und für den Bereich von ganz Österreich zuständig.

2. Bildung des RA

- (1) Der Rechtsausschuss wird gemäß §9 Absatz 1 lit c und im §12 Abs 7 der ÖGV-Satzungen gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch Beschluss des Bundesvorstandes bestellt und sind im konkreten Rechtsfall in Senaten zu drei bis fünf Funktionären tätig.
- (3) Der für einen Senat zu bestellende Vorsitzende wird vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses bestimmt. In dessen Verhinderung bestellt das ÖGV-Präsidium den Senatsvorsitzenden.
- (4) Bei der Bildung von Senaten ist im konkreten Rechtsfall darauf zu achten, dass weder der Vorsitzende noch die Mitglieder dem gleichen Verein oder der gleichen Leistungsklasse eines Beschuldigten angehören.

3. Sachlicher Zuständigkeitsbereich

- (1) Der RA entscheidet in allen Satzungs-, Rechts- und Strafangelegenheiten des ÖGV unter Beachtung des geltenden Rechtes.
- (2) Er hat die sportlichen Verfehlungen der Vereine und deren Mitglieder sowie die Verstöße dieser gegen die Verbandssatzungen, Bestimmungen und Beschlüsse zu ahnden. Weiters hat er die aus sportlichen Konkurrenzen entspringenden Proteste zu entscheiden, wenn ihm diese zugewiesen werden.

4. Zuweisung

- (1) Die zu entscheidenden Rechtsfälle werden dem Rechtsausschuss vom Vorstand zugewiesen.
- (2) In allen Angelegenheiten, für deren Behandlung das Schiedsgericht des ÖGV zuständig ist, sind bei Auftreten von Rechtsproblemen Koordinierungsmöglichkeiten zwischen dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses durch den Vorstand zu schaffen.

5. Verbindlichkeit

Die Rechtsordnung des ÖGV ist für alle Angehörigen des ÖGV, gemäß § 4, lit. a-c der Satzungen verbindlich. Es bleibt diesen jedoch der ordentliche Rechtsweg in allen jenen Fällen offen, wo die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte - unter Bedachtnahme auf das Vereinsgesetz, das Straf- und Zivilrecht - gegeben ist.

6. Einberufung zu Sitzungen

Der Rechtsausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

7. Verfahrensweise

- (1) In jedem zur Verhandlung gelangenden Fall sind die vorhandenen schriftlichen Unterlagen vom Vorsitzenden des eingesetzten Senats, in Abwesenheit der Beteiligten, durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Nach der darauf zu erfolgenden Prüfung der Angelegenheit, sind die sich ergebenden Schuldpunkte, in knapper Form, zur so genannten „Beschuldigung“ schriftlich zusammenzufassen. Dann sind zur einwandfreien Klarstellung des Falles die für notwendig erachteten Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen.
- (2) Die vom Rechtsausschuss zu beschließenden Maßnahmen sollen die Herbeischaffung weiterer, klarstellender Unterlagen, die Vorladung der oder des Beschuldigten, des Anzeigers und der Zeugen, zur festzusetzenden Verfahrenssitzung beinhalten.
- (3) In dringenden Angelegenheiten können diese Maßnahmen vom Vorsitzenden des Senats von sich aus sofort veranlasst werden. In solchen Fällen sind Unterlagen und ex präsidio getroffene Maßnahmen den Senatsmitgliedern nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Wird kein strafbarer Tatbestand festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen.



8. Verpflichtungen

- (1) Alle Verbandsangehörigen sind verpflichtet, den Vorladungen zum Rechtsausschuss Folge zu leisten und dort nach bestem Wissen wahrheitsgetreu auszusagen.
- (2) Bei schriftlicher Entschuldigung wird tunlichst ein Ersatztermin vorgeschrieben. Sollte auch dieser nicht wahrgenommen werden, wird auch bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Vorgeladenen in seiner Abwesenheit entschieden.
- (3) Verbandsangehörige, die nicht am Sitz des ÖGV wohnen, können ihre Verantwortung bzw. Aussagen schriftlich einbringen oder persönlich, jedoch nur auf eigene Kosten, vor dem Rechtsausschuss erscheinen.
- (4) Die Beiziehung von nicht vorgeladenen Personen in die Verhandlung, bzw. die Vertretung Vorgeladener durch andere Personen, ganz gleich ob mit oder ohne Vollmacht, ist nicht gestattet.
- (5) Das jedem Beschuldigten zustehende Verteidigungsrecht kann vor dem Rechtsausschuss nur persönlich ausgeübt werden.

9. Klärung der Schuldfrage

- (1) Die Verfahrenssitzungen sind zu dem in den Vorladungen angegebenen Zeitpunkt pünktlich zu eröffnen.
- (2) Der Verlauf des Verfahrens, wie der des Vorverfahrens, ist in seinen wesentlichen Teilen protokollarisch festzuhalten.
- (3) Bei Vorhandensein eines Anzeigers ist derselbe als erster ein zu vernehmen und nach Verlesung der „Beschuldigung“ zu befragen, ob die Anschuldigungen und eventuell namhaft gemachte Zeugen seinerseits aufrechterhalten werden.
- (4) Bei Bejahung durch den Anzeiger sind die Beschuldigungen in weiterer Folge dem Beschuldigten vorzulesen und seine Verantwortung, als auch seine Stellungnahme zu den vom Vorsitzenden oder den Senatsmitgliedern zu stellenden, ergänzenden Fragen anzuhören.
- (5) Eine Aushändigung der „Beschuldigung“ in schriftlicher Form hat nicht zu erfolgen. Den nicht am Sitze des Verbandes wohnenden Beteiligten kann jedoch ein Auszug der „Beschuldigung“ zur Abgabe einer schriftlichen Gegenäußerung übermittelt werden.
- (6) Bei Abgabe eines Schuldbekenntnisses durch den Beschuldigten erübrigt sich die weitere Untersuchung durch den Rechtsausschuss, als auch jede Einvernahme von Zeugen. Der Rechtsausschuss kann sodann das Verfahren als abgeschlossen betrachten und seine Entscheidung fällen.
- (7) Bestreitet jedoch der Beschuldigte die Anschuldigung, so sind die Zeugen beider Streitteile einzuvernehmen.
- (8) Stehen in einem Verfahren die Aussagen der Streitteile oder der Zeugen in Widerspruch zueinander, so ist eine Gegenüberstellung der sich widersprechenden Personen anzustreben.
- (9) Bei der Einvernahme vor dem Rechtsausschuss hat der Vorsitzende das Vorbringen aller nicht zur Sache gehörenden Angelegenheiten sofort abzustellen. Scheinen im Verlaufe des Verfahrens keine neuen, einer Verfolgung wert erscheinenden Momente auf, hat der Rechtsausschuss auf Grund der bisherigen Verfahrensergebnisse seine Entscheidung zu treffen und dabei eventuell vorhandene mildernde Umstände zu berücksichtigen.

10. Entscheidungen, Strafen

- (1) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Die Stimmenabgabe erfolgt geheim. Der Vorsitzende hat dabei mitzustimmen.
- (2) Die Festsetzung der Art und des Ausmaßes eventuell zu verhängender Strafen bleibt im Allgemeinen dem Rechtsausschuss überlassen, doch soll zur Erzielung einer einheitlichen Behandlung gleichartiger Fälle die zu erlassende Strafordnung als Richtlinie beachtet werden.
- (3) Im Allgemeinen soll von folgenden Strafbezeichnungen Gebrauch gemacht werden:
 - a. Rüge oder Verwarnung;
 - b. Verweis oder strenger Verweis;
 - c. Geldstrafe;
 - d. Sperre (Athlet) bzw. Tätigkeitsverbot (Funktionär);
 - e. Antrag an den Bundesvorstand auf Ausschluss.
- (4) In den Entscheidungen des Rechtsausschusses sind die erwiesenen Schuldpunkte, eventuell berücksichtigte Milderungsgründe und die verhängte Strafe anzuführen. Auf den Verfall oder die Rückerstattung erlegter Protestgebühren ist hinzuweisen. In der Entscheidung ist überdies anzuführen, ob diese im offiziellen Verbandsorgan zu veröffentlichen ist.



- (5) Alle getroffenen Entscheidungen des Rechtsausschusses sind den Beteiligten, unter Hinweis auf das ihnen zustehende, zeitliche Berufungsrecht, schriftlich bekannt zu geben und abschriftlich der zuständigen Landesverbands- und Vereinsleitung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Laufzeit, der vom Rechtsausschuss verhängten, zeitlich begrenzten Strafen beginnt mit dem Tage des Ausspruches der Verurteilung.

11. Berufung

- (1) Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe von den beteiligten Streitparteien beim ÖGV-Vorstand, unter Ertrag der Einspruchsgebühr, schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen. Über diese Berufungen entscheidet der ÖGV-Vorstand endgültig, außer im Falle eines Antrages auf Ausschluss gemäß Art 10 Abs 3 lit e dieser Bestimmungen.
- (2) Eingebrachte Berufungen gegen die vom Rechtsausschuss getroffenen Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Bei Entscheidungen des ÖGV-Vorstandes über solche Berufungen haben Personen, die bei dem Beschluss des Rechtsausschusses mitgewirkt haben, kein Stimmrecht.
- (4) Verspätet eingebrachte Berufungen sind nichtig

12. Antrag auf Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen kann gemäß § 6 Abs 6 der Satzungen des ÖGV nur durch den Rechtsausschuss beantragt werden. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten. Der Beschluss des Bundesvorstandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes ist eine Berufung an den Verbandstag zulässig, der nach Prüfung des Verfahrens und der Verfahrensgründe endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- (3) Im Berufungsfalle ruhen die Mitgliederrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandstag.

13. Verfahrenswiederaufnahme

- (1) Nach Rechtskraft der Entscheidung kann die Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb von sechs Monaten angestrebt bzw. bewilligt werden, wenn
 - a. dem Verurteilten nachträglich neue Beweismittel bekannt werden, die für ihn eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten und wenn
 - b. die Entscheidung auf unrichtige Angaben von Beteiligten oder Zeugen zurückzuführen ist oder wenn
 - c. Verfahrensmängel vorliegen.
- (2) Nach Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung kann eine Wiederaufnahme nicht mehr begehrt werden.



Anmeldung

1. Anmeldung der Vereinsmitglieder

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind unter „Athleten/Starter/Jugendliche und Schüler“ sowohl Frauen als auch Männer zu verstehen.

- (1) Sportausübende Mitglieder und Funktionäre der Vereine sind dem ÖGV namentlich zu melden.
- (2) Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular ausgefüllt und vom Verein bestätigt dem ÖGV vorzulegen. Für die Richtigkeit der Personalangaben haftet die Vereinsleitung.
- (3) Sportausübende Mitglieder der Vereine bis zum Jahrgang der 13-Jährigen werden in der Athletendatenbank registriert. Die Registrierung wird über Ansuchen der Vereine (Vorlage einer guten Kopie eines Reisepasses, konventionellen Schülerscheines oder des eigens dafür vorgesehenen Anmelde-scheines mit Foto und Unterschrift des Erziehungsberechtigten) ausgestellt und den Vereinen bestätigt. Der Anmelde-schein hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Adresse, Verein und die Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten für die Sportausübung. Mit der Registrierung in der Athletendatenbank ist das Startrecht bei allen Konkurrenzen für bis 13-Jährige gegeben.
- (4) Sportausübende Mitglieder ab dem Jahrgang der 14-Jährigen werden in der Athletendatenbank registriert. Die Registrierung wird über Ansuchen der Vereine vom ÖGV und den Vereinen bestätigt. Das Ansuchen hat zu enthalten bzw. folgende Unterlagen sind beizubringen:
 - a. Vorlage einer Fotokopie der Geburtsurkunde.
 - b. Ein Passbild
 - c. Meldezettel
 - d. Vorlage einer ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
 - e. Bezahlung der vom ÖGV festgelegten Anmelde- und Lizenzgebühr. Bei der Anmeldung von Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (5) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der Registrierung) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden. Ein solcher Wechsel kann jedoch nur einmal vollzogen werden und unterliegt nicht den Übertrittsbestimmungen.
- (6) Für Athleten mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft, welche Österreichern gleichgestellt sind, gelten die allgemeinen Anmelde- und Übertrittsbestimmungen.
- (7) AthletInnen, die drei volle Kalenderjahre nicht bei einem Gewichtheberverein gestartet sind, dürfen auch außerhalb der Übertrittszeit bei einem anderen Verein angemeldet und in der laufenden Meisterschaft eingesetzt werden. Sie werden wie Neuanmeldungen behandelt.
- (8) Neuanmeldungen und die Ausstellung von Lizenzen müssen mindestens zehn Werktage (exkl. Samstag, Sonntag & Feiertage) vor dem ersten Wettkampf mit allen Unterlagen per Mail beantragt und eingereicht werden, dabei gilt das Eingangsdatum der Übermittlung der letzten notwendigen Unterlagen. Die Lizenz ist erst nach Bezahlung aller Gebühren gültig.
Die Lizenzierung wird ausschließlich namentlich für den/die Athleten/Athletin vergeben und kann nicht getauscht oder übertragen werden.

2. Anmeldung und Regeln für Nicht-Österreichische Staatsbürger

- (1) Athleten, die nicht im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, können im ÖGV nur dann ein Startrecht erhalten, wenn sie ein uneingeschränktes Startrecht im internationalen Gewichtheberverband besitzen. Für die Dauer einer internationalen Sperre ruht auch im ÖGV das Startrecht.
- (2) Athleten, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, werden österreichischen Athleten gleichgestellt, sobald sie 12 Monate hindurch ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründen.
- (3) Athleten, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, werden sofort bei der Anmeldung österreichischen Athleten gleichgestellt, wenn sie einen Studienerfolgsnachweis von mindestens 16 ECTS an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule vorlegen. Eine Hauptwohnsitzmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (4) Athleten, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, werden sofort bei der Anmeldung österreichischen Athleten gleichgestellt, wenn sie im Grenzgebiet von Österreich (50 km



von der Staatsgrenze) leben und nachweislich noch nie bei einem anderen nationalen Gewichtheberverband gemeldet waren.

- (5) Schüler und Jugendliche bis U17 sind ebenso sofort bei der Anmeldung Österreichern gleichgestellt.
- (6) Diese Gleichstellung berechtigt zur Teilnahme an allen österreichischen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, ausgenommen den Staatseinzelsmeisterschaften.
- (7) Im Falle von Ungereimtheiten bzw. unklarer Informationslage werden die Unterlagen der ÖGV Geschäftsführung oder dem ÖGV Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.
- (8) Für die Aufstellung von Rekorden von Athleten, die keine österreichische Staatsbürgerschaft haben, gelten die Regelungen in Punkt 20 der Wettkampfbestimmungen.

3. Anmelde- und Lizenzgebühren

- (1) Die Anmeldegebühr für Registrierungen beim ÖGV beträgt einmalig € 100.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zum Jahrgang der 13-Jährigen entfällt die Anmeldegebühr zur Gänze.
- (3) Die jährliche Lizenzgebühr beträgt € 60 und beinhaltet das Startrecht bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie das Abo für die Verbandszeitung „Der Gewichtheber“.

4. Anmeldung der Vereine

- (1) Die Aufnahme der Vereine wird grundsätzlich durch die Festlegung des §5, Absatz 1-3, der Satzungen geregelt.
- (2) Für die vom zuständigen Landesverband beantragte Aufnahme der Vereine sind erforderlich:
 - a. Vorlage des ausgefüllten ÖGV-Vordruckes.
 - b. Erklärung der Vereinsleitung, dass sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen und Bestimmungen des ÖGV bekennt.
 - c. Vorlage der behördlich nicht untersagten Satzungen.
 - d. Liste der gewählten Vorstandsmitglieder.
 - e. Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.



Übertrittsbestimmungen - Vereinswechsel

1. Allgemein

- (1) Ein/e Athlet/in kann nur für einen Verein des Österreichischen Gewichtheberverbandes gemeldet sein. Ein Vereinswechsel von im ÖGV gemeldeten Mitgliedern kann nur einmal im Jahr vorgenommen und anerkannt werden, wenn dem Übertritt eine Mitgliedschaft bei einem Verein beginnend mit dem 1. Jänner des aktuellen Jahres oder früher vorangegangen ist. Der neue Verein erhält die Rechte über den Athleten sobald alle Formalitäten bezüglich des Wechsels abgeschlossen sind und der Übertritt vom ÖGV bestätigt wurde. Ein Start im Dezember des Übertrittsjahres kann jedoch aus administrativen Gründen nur für den bisherigen Verein erfolgen.
- (2) Wurden die angeführten Bestimmungen für Übertritt bzw. Verleihen von den Athleten/innen bzw. den Verantwortlichen des neuen Vereines eingehalten, so hat der Stammverein kein Recht, einen Wechsel zu verhindern. Wurde die Erfüllung dieser Bestimmung durch irgendjemanden absichtlich oder unabsichtlich verhindert oder verzögert, so hat der ÖGV, auch wenn die Übertrittszeit bereits abgelaufen ist, darüber endgültig zu entscheiden. In solchen Fällen, bei denen der Stammverein für die Verzögerungen Verantwortung trägt, geht das Recht auf eine Aufwandsentschädigung verloren.
- (3) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag ist von dem Neuverein des/der Athlet/in bis 15. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von € 100,- an den ÖGV zu bezahlen.
- (4) Bei bestimmungswidrigem Verhalten eines Vereins wird durch den ÖGV eine Strafgebühr in der Höhe von € 100,- bis € 500,- verhängt.
- (5) Die authentische Auslegung dieser Übertrittsbestimmung ist ausschließlich Sache des ÖGV-Bundesvorstandes.

2. Abmeldung durch den/die Athleten/Athletin

- (1) Die Abmeldung eines/einer Athleten/in von einem Verein ist nur von 15. November und 30. November möglich. Frühere Abmeldungen bleiben in Evidenz des ÖGV und werden mit 15. November wirksam. Bei der Abmeldefrist gilt das beweisbare Datum des Absenders (Poststempel, Fax, Email etc.). Eine Abmeldung vom bisherigen Verein muss einzeln und schriftlich, eigenhändig unterschrieben erfolgen und beweisbar sein. Ebenso ist eine Kopie der Abmeldung (z.B. per Fax oder E-Mail) an den ÖGV zu senden. Das Original ist nur auf Verlangen des ÖGV innerhalb von drei Werktagen vorzulegen.
Die Abmeldungen sind an die Vereinsanschrift zu senden. Als solche gilt die vom ÖGV bzw. Landesverband offiziell bekannte Anschrift bzw. zustellungsbevollmächtigte Person.
- (2) Bei Abmeldungen von Athleten/innen, welche zum Zeitpunkt des Übertritts noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Innerhalb der ersten sechs Monate kann mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden, wobei sofortiges Startrecht für den neuen Verein besteht. Gab es jedoch im laufenden Jahr einen Start in der Mannschaftsmeisterschaft, dann wird das Startrecht für die Mannschaftsmeisterschaft erst mit dem nächsten Jahr erworben.
- (3) Für die Ermittlung der Dauer der Mitgliedschaft ist das vom ÖGV bestätigte Anmeldedatum (Datum der Registrierung) bzw. das Abmeldedatum maßgebend.
- (4) Innerhalb der Abmeldefrist ist dem ÖGV auch jener Verein bekannt zu geben, zu dem gewechselt wird.
- (5) Eine mündlich erfolgte Abmeldung ist nicht verbindlich.
- (6) Bei Nichterfüllung der angeführten Auflagen kann der Übertritt nicht vollzogen werden.

3. Abmeldung durch den Verein

- (1) Wird ein/e Athlet/in einseitig von seinem Verein abgemeldet, ist dies dem ÖGV durch die Vereinsleitung unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Ein schriftlicher Verzicht des Vereines auf den/die Athleten/in ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Abmeldung an das ÖGV-Sekretariat zu übermitteln.
- (3) Sobald schriftliche Verzicht beim ÖGV eingelangt ist, kann dieser/diese Athlet/in auch bei einem anderen Verein angemeldet werden, hat jedoch kein Startrecht in der laufenden Mannschaftsmeisterschaft.



4. Aufwandsentschädigung und Freigabe

- (1) Die Vereine können für jede/n Athlet/in, der zu einem anderen Verein übertritt, eine Aufwandsentschädigung verlangen. Für Athleten/innen der Schülerklasse (U9/U11/U13) gilt eine pauschale Aufwandsentschädigung von 300,- Euro. Für alle älteren Athleten/innen gelten die folgenden Bemessungskriterien
- (2) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Leistungsstärke des/der Übertretenden Athleten/in im Übertrittsjahr (Jahresbestleistung) maßgebend. Hat der/die Athlet/in im Übertrittsjahr keine bestimmbare Leistung erbracht, kann der/die Athlet/In ablösefrei übertreten.
- (3) Für die Bewertung der Männer werden die aktuell gültigen Sinclairpunkte herangezogen. Bei den Frauen werden die Damensinclairpunkte multipliziert mit 1,5 verwendet.
- (4) Für Bestleistungen im Übertritts- bzw. Berechnungsjahr
 - bis 250 Punkte gilt eine Aufwandsentschädigung von € 450,-
 - über 250 Punkte gilt eine Aufwandsentschädigung von € 450,- plus € 12,- für jeden weiteren begonnenen Sinclairpunkt. (z.B.: Die Bestleistung betrug 332,12 Punkte. Über 250 Punkte gilt also 450 € plus 12 € für jeden weiteren begonnenen Punkt. Also $450 € + (333 - 250) * 12 € = 450 € + 83 * 12 € = 450 € + 996 € = 1446 €$)
- (5) Bei einem Vereinswechsel eines Jugendlichen innerhalb der Probezeit kann keine Aufwandsentschädigung gefordert werden. Mitgliedsbeitragsforderungen können sich nur auf den Zeitraum von maximal sechs Monate erstrecken.
- (6) Gegen die Aufwandsentschädigung gibt es keinen Einspruch an den ÖGV. Die Einigung darüber unterliegt nur der freien Vereinbarung der beteiligten Vereine. Es bleibt jedem Verein freigestellt, übertretende Athleten/innen mit geringeren Beträgen als den Höchstsätzen bzw. ohne Aufwandsentschädigung freizugeben.
- (7) Außer der Aufwandsentschädigung kann bei einem Übertritt nur die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung bzw. -geräte gefordert werden, vorausgesetzt, dass die Übernahme nachgewiesen werden kann.
- (8) Offene Beitragszahlungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (9) Beim Übertritt von Athleten/innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, bzw. in dem der Übertrittszeit unmittelbar folgenden Jahr das 40. Lebensjahr vollenden werden, darf keine Aufwandsentschädigung verlangt werden.
- (10) Nach einer erfolgten Abmeldung bzw. Anmeldung eines/r Athleten/in hat der Verein, zu dem ein/e Athlet/in übertritt, unverzüglich die Verhandlungen mit dem Verein, von dem sich der/die Athlet/in abgemeldet hat, aufzunehmen.
- (11) Bis spätestens 12. Dezember des Jahres ist die Aufwandsentschädigung an die bisherige Vereinsleitung zu bezahlen, und der schriftliche Verzicht des alten Vereines auf den/die übertretende/n Athleten/in an den ÖGV zu senden. Die Erledigung eines Übertritts nach diesem Termin wird nicht anerkannt. In solchen Fällen bleibt die Mitgliedschaft für den bisherigen Verein mit voller Startberechtigung erhalten.
- (12) Ein/e übergetretene/r Athlet/in, für den die Aufwandsentschädigung nicht bezahlt wird, hat ein Jahr für den neuen Verein kein Startrecht. Auch die Teilnahme an internen Vereinskämpfen, Freundschaftskämpfen und sämtlichen Einzelkämpfen ist untersagt und ein schriftlicher Einspruch ist dem ÖGV-Sekretariat zu übermitteln. Während der einjährigen Wartefrist kann ein/e solche/r Athlet/in jedoch bei internationalen Konkurrenzen, die vom ÖGV oder einem Landesverband beschickt werden, starten.
- (13) Das Recht eines Vereins auf die Rückgabe von Sportutensilien und Bezahlung offener Mitgliedsbeiträge bis 15. Dezember des Jahres bleibt auch dann bestehen, wenn der/die übertretende Athlet/in wegen Nichtbezahlung der Aufwandsentschädigung von der einjährigen Wartefrist Gebrauch macht. Bei Überschreitung des Termins für die Erledigung solcher Forderungen wird der Übertritt nicht anerkannt und der/die Athlet/in bleibt startberechtigtes Mitglied des bisherigen Vereins.

5. Leihvertrag für Mannschaftsmeisterschaft

- (1) Leihverträge mit Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft müssen ebenfalls in der oben angeführten Übertrittszeit vom 15. November bis 30. November beim ÖGV einlangen. Dafür ist vom ausleihenden Verein eine Lizenz (€ 30,00) mit der Eintragung „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ zu lösen. Werden bei Mannschaftswettkämpfen Rekorde aufgestellt, gelten diese für den Stammverein. Für Einzelmeisterschaften bleiben das Startrecht und die Nennungsformalitäten beim Stammverein. Für einen Leihvertrag mit „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.



- (2) Der Leihvertrag ist generell ein Jahr (1.Jänner bis 31.Dezember) gültig. Das Verleihen von Athleten/innen ist zeitlich unbeschränkt möglich. Im Falle eines Vereinswechsels kann nur der Neuverein einen Leihvertrag mit einem Verein abschließen.
- (3) Wenn ein Verein an keiner Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt, müssen Athleten/innen auf eigenen Wunsch hin an andere Vereine, mit Leihvertrag nur für die Mannschaftsmeisterschaft, freigegeben werden. Bei Einzelmeisterschaften startet der/die Athlet/in für den Stammverein.
- (4) Auf dem Leihvertrag ist bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.



Vereinsfusion, Stilllegung, Wettkampfgemeinschaft

1. Vereinsfusion

Entsprechend dem Vereinsgesetz kann eine Vereinsfusion unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- (1) Der eine Verein löst sich freiwillig auf und überträgt sein Vermögen dem anderen Verein, mit dem er sich zusammenschließen will, während der andere Verein eine Namensänderung (Umbildung) vornimmt.
- (2) Es wird ein neuer Verein gebildet. Beide Vereine, die sich zusammenschließen wollen, lösen sich freiwillig auf und übertragen dem neuen Verein ihr Vermögen.
- (3) Der eine Verein wird auf Grund entsprechender Umbildung Zweigverein des andern Vereines, der sich gleichfalls umbilden muss, nämlich als Hauptverein, der die Bildung von Zweigvereinen beabsichtigt.
- (4) Auflösung und Umbildung können nur bei einer Generalversammlung beschlossen werden und sind der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die Umbildung wird mit dem Nichtuntersagungsbescheid der Behörde wirksam. Die schriftliche Vereinbarung über die Fusion ist dem ÖGV zu melden. Die neuen Statuten sind mit dem Nichtuntersagungsbescheid der Meldung beizufügen.

2. Bildung einer Wettkampfgemeinschaft

- (1) Der dauernde oder zeitlich begrenzte, von Vereinsvorständen beschlossene Zusammenschluss von zwei Vereinen, mit dem Zweck der erhöhten Leistungsstärke, ist eine Wettkampfgemeinschaft.
- (2) Im Falle eines solchen Zusammenschlusses kann aus den Titeln der beiden Vereine der neue Vereinsname gebildet werden. In jedem Fall muss ersichtlich sein woher die Vereine der WKG stammen. Der Name der Wettkampfgemeinschaft enthält in jedem Fall den Zusatz „WKG“. Jeder der beiden Vereine behält sein Vermögen und wird administrativ selbständig verwaltet. Die getrennte Mitgliedschaft der beiden Vereine und damit auch die Beitragspflicht beim ÖGV bleiben bestehen.
- (3) Die schriftlichen, von allen Beteiligten satzungsgemäß gezeichneten Vereinbarungen über die Bildung der Wettkampfgemeinschaft sind bis spätestens 30. November ordnungsgemäß beim ÖGV und dem zuständigen Landesverband zu melden und haben nur in den Mannschaftsmeisterschaften, ab nächstfolgendem Jahr solange die Wettkampfgemeinschaft aufrecht bleibt, gemeinsames Startrecht.
- (4) Bei Einzelmeisterschaften starten die Athleten unter ihrer ursprünglichen Vereinsbezeichnung. Gleichermaßen wird eine eventuelle Vereinswertung bei Einzelmeisterschaften vorgenommen.

3. Vereinsstilllegung

- (1) Ein Verein gilt als stillgelegt, wenn dem ÖGV schriftlich und eingeschrieben, mit satzungsgemäßer Zeichnung, bekannt gegeben wird, dass ab einem bestimmten Datum keine dauernde Verbindung der Vereinsmitglieder zur Erreichung einer fortgesetzten, gemeinschaftlichen Tätigkeit besteht. Ab diesem Datum ruhen alle Rechte und Pflichten des Vereines gegenüber dem ÖGV.
- (2) Wenn ein solcher Verein nicht innerhalb von 4 Jahren ab dem Stilllegungsdatum das Wiederaufleben der Tätigkeit schriftlich anzeigt, wird dieser Verein aus der Evidenz des ÖGV gestrichen.
- (3) Die Nichtteilnahme an einer laufenden Mannschaftsmeisterschaft gilt nicht als Stilllegung.

4. Übertritts- und Startrecht der Athleten

- (1) Im Falle der Vereinsstilllegung oder Auflösung des Vereines gelten alle für den Verein gemeldet gewesenen Mitgliedern als automatisch freigegeben. Diese Mitglieder können jederzeit einem anderen Verein beitreten und sind sofort, ausgenommen der laufenden Mannschaftsmeisterschaft, voll startberechtigt.
- (2) Im Falle einer Vereinsfusion und der Bildung oder Lösung einer Wettkampfgemeinschaft unterliegen alle Mitglieder der beteiligten Vereine den Übertrittsbestimmungen.



Schiedsrichterwesen

1. Organisation

Der Schiedsrichterausschuss des ÖGV wird von den Obmännern/Obfrauen der Landesverbände gebildet. Er trifft sich einmal jährlich, zeitgerecht vor Meisterschaftsbeginn, zu einer Fortbildungstagung. Der/Die Schiedsrichterobmann/frau des ÖGV leitet den Ausschuss. Er/Sie wird von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Schriftführerin/einem Schriftführer (Sekretär/in) unterstützt.

Die Obmänner/Obfrauen der Landesverbände sind für die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung nationaler Schiedsrichter verantwortlich und führen diese nach Bedarf durch. Fortbildungen auf Landesebene sind jährlich unmittelbar nach der ÖGV Schiedsrichterausschusstagung durchzuführen.

Die Wahl des/der Schiedsrichterobmannes/frau erfolgt im Zuge des ordentlichen Verbandstags und ist grundsätzlich geheim durchzuführen. Die Vorschläge werden vom Schiedsrichterausschuss des ÖGV (ÖGV Schiedsrichterobmann/frau, Stellvertreter/in und den Schiedsrichterobmännern/frauen der Landesverbände) spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag dem Vorsitzenden des Wahlkomitees übermittelt. Diese Vorschläge für die Wahl des/der Schiedsrichterobmann/frau sind für alle zur Wahl stehenden Präsidenten und dessen Teams am Verbandstag bindend.

Kandidaten müssen im Besitze der aktuellen internationalen Lizenz Kategorie IWF II oder I sein.

Internationale Erfahrung, Englischkenntnis, umfassende (nationale und internationale) Regelkenntnis, Fähigkeit zur Lehr- und Vortragstätigkeit, Organisationsfähigkeit sind Bedingung.

2. Aufgaben

Der Schiedsrichterausschuss des ÖGV ist ein ständiger Ausschuss und wird zu regeltechnischen und regelrelevanten Fragen vom Vorstand des ÖGV einberufen bzw. zu Stellungnahmen aufgefordert. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung von einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien;
- b) Fortbildung und Prüfung der Schiedsrichter/innen zum Erwerb der internationalen Lizenzen;
- c) Einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter/innen in den Landesverbänden;
- d) Erstellung und Aktualisierung einer Liste der lizenzierten Schiedsrichter/innen;
- e) Vorschlag von Schiedsrichter/innen für den Einsatz bei Österreichischen Meisterschaften, Staatsmeisterschaften und internationalen Konkurrenzen im Inland
- f) Information über Änderung von Regeln und Satzungen, Gebührenordnung u. a. den Sportbetrieb relevante Regeln auf internationaler Ebene;
- g) Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.

3. Ausbildung

Zur Durchführung des Sportbetriebes im Bereich des ÖGV sind gut ausgebildete Schiedsrichter/innen erforderlich. Der Vorstand des ÖGV erlässt hierzu entsprechende Ausbildungsrichtlinien, welche bei Ausbildung, Prüfung und Fortbildung anzuwenden sind.

4. Schiedsrichterlizenz

Für den Erwerb einer Schiedsrichterlizenz ist die Mitgliedschaft bei einem Verein oder beim ÖGV Voraussetzung.

Das Mindestalter für Schiedsrichter/innen beträgt 18 Jahre. Jugendliche ab 16 Jahre können eine Assistenz-Schiedsrichterlizenz erwerben (Einsatz als Wiegesekretär, Protokollführer oder Sprecher). Dazu ist nur eine theoretische Prüfung erforderlich.

Die Anerkennung als nationaler Schiedsrichter/in erfolgt nach erfolgreicher Prüfung (Theorie und Praxis) durch Ausfertigung des Schiedsrichterausweises in Kartenform. Dieser muss enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, Lizenz, Lizenzmarke, Ausweisnummer, Verbands- bzw. Vereinszugehörigkeit, Stempel und Unterschrift des ÖGV. Schiedsrichter/innen können entsprechend ihren Fähigkeiten und Leistung nach Ablauf von mindestens fünf Jahren die internationale Lizenz IWF II (nach theoretischer und praktischer Prüfung) erwerben. Nach mindestens weiteren zwei Jahren und einem EWF-Einsatz kann die IWF I Lizenz erworben werden.

Der Erwerb der internationalen Schiedsrichterlizenzen I + II ist in den allgemeinen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter (APR) § 11 geregelt.

Die Gültigkeit bzw. Gebühren für die nationalen Lizenzen betragen:

Schiedsrichterausweis (Erstausstellung)	dauernd	€ 25,-
Assistenz-Lizenz	1 Kalenderjahr	kostenlos



Nationale Lizenz

1 Kalenderjahr € 25,-

Die Kosten für die Erlangung bzw. Verlängerung des internationalen Schiedsrichterausweises beider Kategorien werden vom IWF festgelegt.

5. Schiedsrichtereinteilung

Schiedsrichter/innen werden für Wettkämpfe der Bundesliga, Nationalliga, Österreichischen Meisterschaften, Staatmeisterschaften vom/(von der) Schiedsrichterobmann/frau eingeteilt. Internationale Konkurrenzen im Inland können von den Landesverbänden in Kooperation mit dem ÖGV besetzt werden.

Bei allen Österreichischen Meisterschaften, Staatsmeisterschaften und internationalen Konkurrenzen muss das Schiedsgericht aus drei lizenzierten Schiedsrichtern bestehen.

6. Schiedsrichterkleidung

Für Schiedsrichter gilt: Dunkelblauer Anzug (marineblau) oder Kombination dunkelblauer Blazer und dunkelgraue Hose, ein weißes Hemd, offizielle ÖGV- Krawatte, dunkle Socken, schwarze Schuhe und das der Lizenz entsprechende Abzeichen. Für Schiedsrichterinnen gilt: Dunkelblauer Anzug, wahlweise dunkelblaues Kostüm oder dunkelblauer Blazer (marineblau) und dunkelgrauer Rock oder Hose, weiße Bluse, ÖGV-Krawatte oder Schal/Tuch schwarze Schuhe und das der Lizenz entsprechende Abzeichen.

7. Schiedsrichterentschädigung/Honorar

Diese richtet sich bei österreichischen Meisterschaften nach den Bestimmungen der Gebührenordnung des ÖGV. Eine Kostenteilung mit dem Veranstalter ist anzustreben. Bei der Mannschaftsmeisterschaft beträgt das Honorar, welches der Veranstalter trägt, € 50,- plus Kilometergeld von 25 Cent pro Straßenkilometer (gemäß Google Maps).

8. Pflichten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters (national)

Schiedsrichter/innen müssen zu ihren Nominierungen für Wettkämpfe entsprechend der ausgeschriebenen Abwaagezeit anwesend und wiegebereit sein. Die festgelegte Wiegezeit und der Wettkampfbeginn ist einzuhalten. Vor Wettkampfbeginn ist der Aufbau des Kampfplatzes, die Wettkampfanzeige, die Uhr, die Reinigungsutensilien, die Hanteln und die Scheiben auf den vorschrittmäßigen Zustand zu überprüfen.

Die Temperatur in der Wettkampfstätte darf 16°C nicht unterschreiten. Werden Mängel festgestellt, so hat diese der ausrichtende Verein bis zum Wettkampfbeginn zu beheben. Die Überprüfung des Startrechts (Eintrag in der Athletendatenbank) hat beim Abwiegen zu erfolgen. Schiedsrichter/innen dürfen nur gleichgeschlechtliche Starter/innen wiegen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der ausrichtende Verein eine entsprechende Person zur Verfügung stellen, die das Wiegen nach Einweisung durch den Schiedsrichter/in ausnahmsweise für den zutreffenden Fall übernimmt.

Der/die Schiedsrichter/in hat dafür zu sorgen, dass der Wettkampf entsprechend den Technisch Administrativen Bestimmungen des ÖGV und der jeweils gültigen Ausschreibung bzw. Durchführungsbestimmung durchgeführt wird. Nach Beendigung des Wettkampfes wird das Wettkampfprotokoll durch den/die Schiedsrichter/in mit Unterschrift bestätigt.

Besondere Vorkommnisse, Rekordleistungen, Einsprüche oder Proteste müssen auf der Rückseite des Protokolls vermerkt werden.

Bei Mannschaftswettkämpfen bleibt es dem/der Kampfrichter/in überlassen, das Ergebnis selbst oder durch den Veranstaltungssprecher bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses müssen beide Mannschaften auf der Wettkampfbühne/-plattform in Sportkleidung Aufstellung nehmen.

Die Aufgaben des Technischen Controllers (TC)

Vor Wettkampfbeginn:

- Überprüfung des Aufwärmraumes, der Wettkampfbühne, Plattform, Hanteln, Scheiben, Magnesia/Ko-
lofonium, Reinigungsutensilien.

- Athleten/innen zur Vorstellung zusammenrufen und den Startnummern entsprechend aufstellen. Danach Aufstellung und Vorstellung der technischen Offiziellen durch den Sprecher:

Hauptschiedsrichter/in; Seitenschiedsrichter/in; Seitenschiedsrichter/in; Techn. Controller/in; Zeitnehmer/in; Versuchsvermittler/in.

Sollte zu einer Schiedsrichterprüfung eine Jury anwesend sein, wird diese nun vorgestellt: Zuerst der Jurypräsident, dann seine Mitglieder.

Der TC achtet darauf, dass keine verbotenen Hilfsmittel verwendet werden (z.B. Öl am Körper oder auf den Gliedmaßen, Gürtel unter dem Trikot, etc.). Im Wettkampfbereich achtet er darauf, dass der



aufgerufene Athlet in korrekter Sportkleidung die Bühne betritt. Der TC darf den/die Athlet/in nicht berühren oder gar festhalten! Die Wettkampfbühne dürfen nur Athlet/in, TC oder die Scheibenstecker betreten. Eine weitere Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass das angesagte Hantelgewicht vorliegt. Der TC kann bei Bedarf die Hantel und Plattform von den Scheibensteckern reinigen lassen.



Die Aufgaben des/der Versuchsvermittlers/in (Chiefmarshals)

Der/Die Chiefmarshal sitzt in der Regel im Aufwärmraum, nimmt die Versuche der Athleten bzw. deren Betreuer entgegen und gibt diese an den Sprecher weiter. Die Startkarten der Athleten liegen auf dem Tisch des/der Chiefmarshals. Die Anfangsversuche müssen vom Betreuer/in oder Athleten/in bereits beim Wiegen in die Startkarten eingetragen und von diesem signiert werden. Wünscht nun bei Wettkampfbeginn ein Athlet ein höheres oder tieferes Gewicht, so muss dessen Betreuer dies beim Chiefmarshal in die Startkarte eintragen und mit seiner Unterschrift bestätigen. Dies gilt auch für die automatische Steigerung sowie für die 2. und 3. Versuche. Dabei achtet der/die Chiefmarshal auch auf die Richtigkeit der Steigerungen bezüglich der 30 Sekundenregelung und der Anzahl der Steigerungen inklusive der automatischen Steigerungen.

Die Aufgaben der Zeitnehmerin/des Zeitnehmers (Timekeeper)

Der/die Zeitnehmer/in (ZN) hat die Aufgabe, die Uhr (digital/elektronisch) zu bedienen. Nach Aufruf des/der Athleten/in, Bereitliegen der Hantel mit dem gewünschten Gewicht und freier Plattform, startet der/die ZN die Uhr (60 bzw. 120 Sekunden). Die Uhr muss so beschaffen sein, dass sie nach 30 Sekunden bzw. nach 90 Sekunden ein Warnsignal abgibt. Hat der Athlet die Hantel vom Boden abgehoben, so stoppt der/die ZN die Uhr – setzt sie aber nicht zurück.

Hebt der Athlet die Hantel nur bis unterhalb Kniehöhe und setzt die Hantel dann wieder ab, wird vom ZN die Uhr wieder in Gang gesetzt. Nach Beendigung des Versuches wird die Uhr wieder auf 60 oder 120 Sekunden zurückgestellt.

Anmerkung: International haben oben beschriebenen Technischen Offiziellen erweiterte Aufgabenbereiche. Des Weiteren hat die Jury erheblich erweiterte Befugnisse. Details werden im Zuge der Ausbildung zum internationalen Schiedsrichter gelehrt.

9. Rechte für Schiedsrichter/innen

Schiedsrichter/innen sind berechtigt, von Offiziellen Angaben zum Wettkampf bezüglich des Wettkampfbereiches, Aufwärmbereichen, Gerätschaft, etc. einzuholen. Weiters sind Schiedsrichter/innen berechtigt, bei Betreuer oder/und Teilnehmer/innen Angaben bezüglich Wettkampfbekleidung, Bandagen, Gürtel, etc. einzuholen. Schiedsrichter/innen können Teilnehmer/innen, deren Sportkleidung nicht den Vorschriften entspricht, vom Wettkampf auszuschließen, Teilnehmer/innen, die sich unsportlich verhalten, können verwarnet werden.

Nach zwei Verwarnungen erfolgt die Disqualifikation des/der betroffenen Teilnehmers/in. Bei Beleidigung des/der Schiedsrichters/in oder bei Tötlichkeiten von Teilnehmern untereinander erfolgt die sofortige Disqualifikation der Schuldigen. Bei Tötlichkeit gegen den/die Schiedsrichter/in durch Teilnehmer/innen oder Außenstehende ist der Wettkampf sofort abzubrechen. Zuschauer, die Schiedsrichter/innen beleidigen oder den Wettkampfverlauf durch unsportliches Verhalten stören, sind vom Ordnungsdienst oder den Vereinsverantwortlichen des ausrichtenden Vereins aus der Veranstaltungshalle zu weisen.

10. Verstöße von Schiedsrichter/innen - Strafen

Verstöße der Schiedsrichter/innen gegen die Bestimmungen des ÖGV werden nach der Rechts- und Strafordnung des ÖGV geahndet.

Handlungen der Schiedsrichter/innen, die das Ansehen des ÖGV schädigen, können nach Vorstandsbeschluss mit dem Entzug der Lizenz geahndet werden.

Solche Handlungen sind insbesondere:

- Vergehen gegen die Wettkampffregeln und Schiedsrichterordnung;
- wiederholt verspätetes, unbegründetes Absagen;
- unentschuldigtes Fernbleiben bei Einsätzen;
- wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben bei Lehrgängen;
- Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
- Schwere Vergehen (Beleidigungen, Denunzierungen, Rufmord, Diebstahl, etc).

Derartige Handlungen können durch Verweis, befristete Nichteinteilung zu Wettkämpfen oder Entzug der Lizenz auf Zeit oder Entzug der Lizenz auf Lebenszeit geahndet werden. Dagegen kann der Betroffene nach der ÖGV-Rechtsordnung Rechtsmittel einbringen.

11. Aufgaben und Befugnisse des ÖGV Vorstandes

- Einberufung des Schiedsrichterausschusses zu Fortbildungstagungen
- Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung internationaler Schiedsrichter/innen
- Nominierung der Schiedsrichter für internationale Konkurrenzen der EWF und IWF
- Disziplinäre Fälle (siehe § 10)



12. Authentische Auslegung

Die authentische Auslegung der Schiedsrichterordnung steht dem Vorstand des ÖGV zu.



Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter/innen

1. Allgemeines

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung APR hat ihre Grundlage in §2 der Schiedsrichterordnung des ÖGV.

2. Zuständigkeit

Zuständig und hauptverantwortlich für die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der nationalen Schiedsrichter/innen ist der Landesverband.

Zuständig und hauptverantwortlich für die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der internationalen Schiedsrichter/innen ist der Schiedsrichterausschuss des ÖGV.

3. Ausbildung

Die Ausbildung der Schiedsrichter/innen erfolgt im ganzen Bundesgebiet einheitlich.

Die Ausbildung wird durch die Schiedsrichterobmänner/frauen der Landesverbände und eventuell eingesetzter Referenten durchgeführt. Ebenso wird die Ausbildung von Assistenz-Schiedsrichtern durch die Landesverbände vorgenommen.

Die Grundausbildung hat einen theoretischen und praktischen Prüfungsteil zu beinhalten.

Assistenz-Schiedsrichter/innen legen nur eine theoretische Prüfung ab und können bei Mannschaftskämpfen zur Abwaage, als Listenführer/in oder Sprecher/in eingesetzt werden.

4. Lizenzen

Assistenz-Schiedsrichter benötigen für ihren Einsatz einen gültigen Schiedsrichterausweis mit der Lizenz „Assistenz“ (kostenfrei)

Nationale Schiedsrichter/innen mit aktueller Jahreslizenz, geklebt auf der Schiedsrichterkarte, können für alle Einsätze im Bundesgebiet nominiert werden.

Internationale Lizenz Kategorie II: Solche Schiedsrichter/innen können für alle Einsätze im Bundesgebiet und für alle internationale Konkurrenzen außer olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Universiaden, nominiert werden.

Internationale Lizenz Kategorie I: Solche Schiedsrichter/innen können für alle Einsätze im Bundesgebiet, für alle internationale Konkurrenzen und in allen Positionen eines Technisch Offiziellen (Jury, TC, Versuchsvermittler, Zeitnehmer) nominiert werden.

Erwerb der Lizenz „Assistenz-Schiedsrichter/in“

Regeln für die Abwaage

Listenführung

Regeln für Sprecher

Erwerb der Lizenz „Nationaler Schiedsrichter/in“

Gesamtes Regelwerk „Technische und Administrative Bestimmungen“

Die praktische Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- Durchführung einer Abwaage
- Vorstellung der Starter und Eröffnung des Kampfes
- Ergebnisverlautbarung
- Bewertung von mindestens 50 Wettkampfversuchen. 90% davon müssen mit der Prüfungskommission konform gewertet werden.

Die theoretische Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- 50 Fragen im Ankreuzsystem zu beantworten, 90% richtig (schriftlich)
- Listenführung (schriftlich)

- Positive Beantwortung von maximal fünf Fragen aus dem gesamten Ausbildungsbereich.

Bei negativem Ergebnis eines Teiles der Prüfung kann der Kandidat zur Wiederholung dieses Teiles der Prüfung antreten.

Erwerb der internationalen Lizenzen Kategorie II & I

Die internationale Lizenz Kategorie II kann nach mindestens fünf Jahren Aktivität mit nationaler Lizenz erworben werden. Die Prüfung hierzu kann bei internationalen Konkurrenzen oder bei nationalen Konkurrenzen unter der Voraussetzung einer amtierenden Jury (Prüfungskommission aus mindestens drei



Schiedsrichtern/innen der Kategorie I mit gültiger Lizenz) abgelegt werden. Es wird die Kenntnis der „Technical and Competition Rules & Regulations“, kurz TCRR des IWF vorausgesetzt. Die theoretischen Fragen sind jene der „IWF Technical Officials Examination – Questions“. Beide Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei der praktischen Prüfung müssen mind. 90% von 100 Wettkampfversuchen richtig gewertet haben. Bei der absolvierten theoretischen Prüfung müssen mindestens 85% von 100 Fragen richtig beantwortet sein. Nach erfolgter Bewertung der beiden Prüfungsteile wird dem/der Kandidaten/in spätestens nach 4 Wochen das Ergebnis mitgeteilt. Bei nicht Bestehen der Prüfung gilt eine Wartezeit von zwei Jahren bis zur Wiederholung der Prüfung. Der ÖGV beantragt nach erfolgreich abgelegter Prüfung und erlegter Gebühren für Ausweis und Lizenz die Ausstellung des IWF Referee-Ausweises der Kategorie II beim Sekretariat der IWF unter Vorlage der Prüfungsunterlagen.

Die internationale Lizenz I kann nach mindestens zwei Jahren Aktivität mit internationaler Lizenz II erworben werden. Die Prüfung für die Kategorie I kann bei internationalen Konkurrenzen oder bei nationalen Konkurrenzen unter der Voraussetzung einer amtierenden Jury (Prüfungskommission aus mindestens drei Schiedsrichtern/innen der Kategorie I mit gültiger Lizenz) abgelegt werden. Der/die Kandidat/in muss eine theoretische Prüfung (selber Fragenkatalog wie bei der Kategorie II, 90% richtig) und eine praktische Prüfung mit mindestens 100 Wettkampfversuchen bewerten, 95% davon positiv. Bei negativem Prüfungserfolg gilt eine Wartezeit von 2 Jahren bis zur Wiederholung. Der/die Kandidat/in erhält spätestens nach 4 Wochen das Prüfungsergebnis mitgeteilt. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt der gleiche Beantragungsmodus wie bei Kategorie II. Die Vergabe der IWF-Schiedsrichterlizenzen gilt immer für einen Olympischen Zyklus. Danach muss eine neue Lizenzmarke erworben werden.

5. Prüfungsgebühr

Die an den ÖGV zu leistende Prüfungsgebühr für die nationale Lizenz beträgt pro Kandidat € 50,-. Erfolgt die Prüfung zum/r Schiedsrichter/in der IWF Kategorie II oder I im Zuge einer österreichischen Meisterschaft, so bekommt der/die Kandidat/in kein Honorar. Es sind keine weiteren Gebühren fällig.

6. Technikwertung

Den Erwerb einer Lizenz für Technikwertung erfordert keine Kampfrichterlizenz. Sie kann von Trainern/innen, Übungsleiter/innen und auch von Kampfrichter/innen nach erfolgreicher Prüfung erworben werden. Sie gilt für vier Jahre und kann durch Nachweis einer Fortbildung verlängert werden. Die Ausbildung erfolgt durch die Sportwarte, A- und B-Trainer oder deren Beauftragten. Technikwerter werden bei Schülerkonkurrenzen eingesetzt.

7. Authentische Auslegung

Die authentische Auslegung der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter/innen (APR) steht dem Vorstand des ÖGV zu.



Wettkampfbestimmungen

1. Altersklasseneinteilung

Im Gewichtheben werden Wettkämpfe für Männer und Frauen durchgeführt. Es gibt altersmäßig folgende Gliederung:

ÖGV		EWF		IWF	
08-09 Jahre	U9 (Schüler U9)				
10-11 Jahre	U11 (Schüler U11)				
12-13 Jahre	U13 (Schüler U13)				
14-15 Jahre	U15 (Jugend U15)	13-15 Jahre	U15		
16-17 Jahre	U17 (Jugend U17)	16-17 Jahre	U17 (Youth)	13-17 Jahre	U17 (Youth)
18-20 Jahre	U20 (Junioren)	15-20 Jahre	U20 (Junior)	15-20 Jahre	U20 (Junior)
21-23 Jahre	U23	21-23 Jahre	U23		
über 14 Jahre	Allgemeine Klasse	über 15 Jahre	Senior	über 15 Jahre	Senior
35-39 Jahre	M35 (Masters I)			über 35 Jahre	Masters
40-44 Jahre	M40 (Masters II)				
45-49 Jahre	M45 (Masters III)				
50-54 Jahre	M50 (Masters IV)				
55-59 Jahre	M55 (Masters V)				
60-64 Jahre	M60 (Masters VI)				
65-69 Jahre	M65 (Masters VII)				
70-74 Jahre	M70 (Masters VIII)				
75-79 Jahre	M75 (Masters IX)				
über 80 Jahre	M80 (Masters X)				

Die angeführte Altersklasseneinteilung regelt nicht die Startberechtigung. Dafür ist jeweils die Durchführungsbestimmung der Konkurrenz maßgebend. Die Altersgruppen der Masters sind auch International gleich wie in Österreich. Alle Altersklassen berechnen sich nach dem Geburtsjahr des Athleten.

Für Olympische Spiele (IOC), Olympische Jugendspiele (IOC) sowie Wettkämpfe des Universitäts-Sportverbandes (FISU) gelten die Regeln des jeweiligen Verbandes.

2. Gewichtsklassen

U9, U11 und U13	Für Männer		Für Frauen	
	U15 und U17	U20, U23, Allgemeine Klasse und Masters	U15 und U17	U20, U23, Allgemeine Klasse und Masters
Keine Gewichtsklassen	bis 49 kg		bis 40 kg	
	bis 55 kg	bis 55 kg	bis 45 kg	bis 45 kg
	bis 61 kg	bis 61 kg	bis 49 kg	bis 49 kg
	bis 67 kg	bis 67 kg	bis 55 kg	bis 55 kg
	bis 73 kg	bis 73 kg	bis 59 kg	bis 59 kg
	bis 81 kg	bis 81 kg	bis 64 kg	bis 64 kg
	bis 89 kg	bis 89 kg	bis 71 kg	bis 71 kg
	bis 96 kg	bis 96 kg	bis 76 kg	bis 76 kg
	bis 102 kg	bis 102 kg	bis 81 kg	bis 81 kg
	über 102 kg	bis 109 kg	über 81 kg	bis 87 kg
	über 109 kg		über 87 kg	

3. Kampfplatz und Wettkampflattform

- (1) Alle Versuche müssen auf einer Wettkampflattform ausgeführt werden.
- (2) Eine freie Zone rund um die Plattform von hundert (100) cm Breite ist empfohlen. Diese Zone soll frei sein von jeglichem Hindernis einschließlich Scheiben.
- (3) Wenn die Wettkampflattform auf einer Bühne ist, muss die Bühne den Eigenschaften unter Punkt 3.1.1 des IWF-Regelwerkes entsprechen.
- (4) Kreide (und evtl. Kolophonium) muss in der Nähe der Plattform bereitstehen.

- (5) Desinfektionsmittel, Stahlbürste, Tücher, Besen, Handschuhe und andere Reinigungsmittel sind vorgeschrieben und müssen ordentlich in der Nähe der Plattform/Bühne stehen für die Scheibenstecker und die Reinigungshelfer.
- (6) Die Wettkampfplattform misst an jeder Seite 400 cm.
- (7) Die Oberfläche der Unterlage kann aus Holz, Kunststoff oder anderen rutschfesten Materialien beschaffen sein.
- (8) Vom vorgeschriebenen Ausmaß kann jedoch der Breite nach bei beschränkten Platzverhältnissen - ausgenommen alle vom ÖGV ausgeschriebenen bzw. an LV oder Vereine übertragene österreichische Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften abgegrenzt werden.

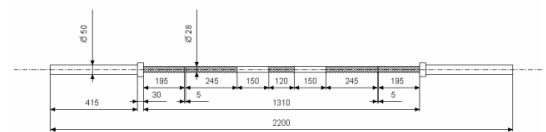
4. Sportgerät

- (1) Bei allen Konkurrenzen dürfen nur drehbare Stangen und Scheiben mit folgenden Maßen zur Verwendung kommen:

Für Männer

- a. Gewicht 20 kg;
- b. Länge der Stange 2,20 m;
- c. Abstand der Innenbegrenzung 1,31 m;
- d. Durchmesser der Stange 28 mm;
- e. Durchmesser der größten Scheibe 45 cm;
- f. Verschlüsse je 2,5 kg

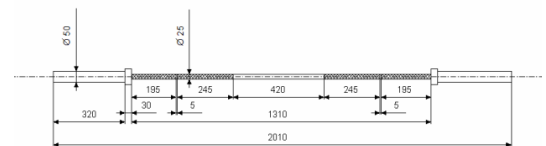
Hantelstange Männer:



Für Frauen

- a. Gewicht 15 kg;
- b. Länge der Stange 2,01 m;
- c. Abstand der Innenbegrenzung 1,31 m;
- d. Durchmesser der Stange 25 mm;
- e. Durchmesser der größten Scheibe 45 cm;
- f. Verschlüsse je 2,5 kg

Hantelstange Frauen:



- (2) Das Gewicht der Hantel muss immer ein Vielfaches von 1 kg sein.
Der Scheibensatz hat sich wie folgt zusammensetzen:

25 kg (rot)	2,5 kg (rot)
20 kg (blau)	2 kg (blau)
15 kg (gelb)	1,5 kg (gelb)
10 kg (grün)	1 kg (grün)
5 kg (weiß)	0,5 kg (weiß)

Außerhalb der Verschlüsse (Muffen) dürfen nur Scheiben mit 0,5 kg / 1 kg / 1,5 kg oder 2 kg aufgesteckt werden.

- (3) Während der Ausführung einer Übung müssen die Scheiben durch die Verschlüsse fixiert sein. Der Veranstalter muss Sorge tragen, dass das Gewicht des Gerätes genau stimmt.
- (4) Die Scheiben werden auf die Buchse der Hantel beladen und mit Verschlüssen gesichert. Die Hantel wird mit der schwersten Scheibe nach innen und die leichteren in absteigender Reihenfolge nach außen beladen. Die Hantel muss so beladen sein, dass beide amtierenden Kampfrichter und die Jury das Gewicht jeder Scheibe erkennen können.
- (5) Nur bei Schülerkonkurrenzen können Geräte mit anderen Maßen und Gewichten benützt werden, allerdings müssen die Scheiben durch Verschlüsse immer fixiert sein. Schülerhanteln können bis zu einem Gewicht von 20kg verwendet werden. Über 20kg muss eine übliche Frauenhantel eingesetzt werden. Bis zu einem Gewicht von 25kg können anstelle von üblichen Verschlüssen Klammern verwendet werden.
- (6) Bei Konkurrenzen der verschiedenen Altersklassen der Männer (ausgenommen die Schülerklasse) muss das Mindestgewicht bei Durchführung einer Übung 26kg (Stange 20kg, 0,5kg Scheibe, 2,5kg Verschlüsse) betragen, bei Frauen 21kg (Stange 15kg, 0,5kg Scheibe, 2,5kg Verschlüsse).

5. Bekleidung

- (1) **Trikot**



- 1.1. Die Athleten müssen ein Gewichtheber Trikot tragen, das folgende Bedingungen erfüllt:
 - es muss aus einem Stück sein
 - es muss kragenlos sein
 - es darf keine Knöpfe haben
 - es kann ein- oder mehrfarbig sein
 - es darf nicht die Ellenbogen bedecken
 - es darf die Knie nicht bedecken
- 1.2. Ein Unitard darf unter dem Trikot getragen werden. Das Unitard muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - es muss aus einem oder zwei Stücken gefertigt sein
 - es muss eng anliegen
 - es muss kragenlos sein
 - es darf die Ellenbogen und/oder Knie bedecken
 - kann von jeder Farbe sein
 - es ist kein Design erlaubt
- 1.3. Ein T-Shirt kann unter dem Trikot getragen werden. Das T-Shirt muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - es muss kragenlos sein
 - es darf nicht die Ellenbogen bedecken
 - es kann von jeder Farbe sein
- 1.4. Unterziehhosen können unter dem Trikot getragen werden. Die Unterziehhose muss folgende Kriterien erfüllen:
 - sie muss enganliegend sein
 - sie darf nicht die Knie bedecken
 - sie kann von jeder Farbe sein
 - sie darf nicht länger als das Trikot sein
- 1.5. Ein T-Shirt und Shorts können nicht anstelle des Trikots getragen werden. (ausgenommen Schülerbewerbe)
- 1.6. Haare und Dinge, die auf dem Kopf getragen werden, sind Gegenstand des Kopfes
- 1.7. Im Wettkampf starten die Athleten in der einheitlichen Kleidung. Deshalb ist die Siegerehrung Teil des Wettkampfes
- 1.8. Socken können getragen werden, dürfen aber nicht über die Knie gehen
- 1.9. Die Trikots dürfen markiert oder dekoriert sein mit
 - Namen, Rufnamen
 - Verein
 - Land und National-Wappen → bei internationalen Einsätze
 - Werbung siehe Punkt 6.

(2) **Schuhe**

- 2.1. Athleten müssen Schuhe tragen (Gewichtheberschuhe/ Boots), um ihre Füße zu schützen und einen sicheren Stand auf der Wettkampflplattform zu gewährleisten.

(3) **Gürtel**

- 3.1. Ein Gewichthebergürtel kann getragen werden. Er muss über dem Trikot getragen werden. Die maximale Breite des Gürtels beträgt 12 cm

(4) **Bandagen, Pflaster, Tapes**

- 4.1. Bandagen:
 - Bandagen sind nicht selbstklebende Bandagen und können aus verschiedenem Material sein, meistverwendete Materialien sind Gaze, medizinisches Krepp, Neopren oder Leder
 - Es gibt keine Längenbegrenzung der Bandagen
 - Kniebandagen können von beliebiger Breite sein, sei es auf der Haut oder auf dem Unitard
 - Einteilige elastische Bandagen, Neopren/gummierte Knieschoner, oder Patella-Schützer, die eine freie Bewegung ermöglichen können an den Knien getragen werden. Kniestrümpfe dürfen nicht verstärkt sein durch Schnallen, Riemen, Gräten, Plastik oder Draht.
 - Bandagen können inneren und äußeren Oberfläche der Hand getragen werden und können am Handgelenk festgeklebt sein.
 - Bandagen dürfen nicht mit der Hantel verbunden oder befestigt werden.



- Bandagen oder ähnliches sind im Bereich von 10 cm (5cm oberhalb/unterhalb) um den Ellbogen nicht erlaubt.

4.2. Pflaster

- Pflaster sind kleine selbstklebende Bandagen aus Gewebe, Plastik oder Latexgummi mit einem aufsaugenden Pad. Pflaster werden angelegt, um kleine Wunden abzudecken
- Pflaster können getragen werden, um kleine Wunden zu bedecken. Aber nicht an den Ellenbogen.
- Pflaster können an den Fingern und Daumen getragen werden, dürfen aber nicht über die Fingerkuppen herausragen.
- Pflaster dürfen zu keiner Zeit an der Hantel befestigt werden.

4.3. Tape

- Tape ist gefertigt aus einem starken Baumwoll- oder Kunstfasermaterial und ist bekannt als Athletik-Tape, Medizinisches Tape oder Sport-Tape. Das Tape kann auch elastisches therapeutisches Tape (Kinesiotape) sein, das ein elastischer Baumwollstreifen in verschiedenen Farben ist.
- An den Fingern und Daumen getragenes Tape darf nicht über die Fingerspitze herausragen.
- Tape, das entweder innen oder außen an der Hand getragen wird, kann am Handgelenk festgeklebt sein.
- Tape oder ähnliches darf niemals an der Hantel befestigt werden.
- Tape oder ähnliches sind im Bereich von 10 cm (5cm oberhalb/unterhalb) um den Ellbogen nicht erlaubt.
- Tape kann unter jedem Kleidungsstück der Athletenbekleidung getragen werden, einschließlich anderer Bandagen, mit Ausnahme an den Ellenbogen.

(5) Handschuhe und Handflächenschützer:

- 5.1. Zum Zweck des Schutzes der Handflächen ist das Tragen von fingerlosen Handschuhen erlaubt (z.B. Gymnastikhandschuhe oder Radfahrerhandschuhe).
- 5.2. Handschuhe dürfen nur das erste Fingergelenk bedecken.
- 5.3. Wenn Pflaster oder Tape an den Fingern getragen werden, muss eine sichtbare Trennung zwischen Pflaster oder Tape und dem Handflächenschutz oder Handschuh sein.

(6) Prothesen:

- 6.1. Prothesen sind erlaubt. Die Prothese darf nicht dazu verhelfen, die Hebung zu unterstützen.

(7) Persönliche elektronische Geräte:

- 7.1. Persönliche elektronische Ausrüstung (z.B. iPods, Handys, etc.) ist auf der Wettkampfplattform/Bühne verboten. Persönliche elektronische Ausrüstung kann im Aufwämbereich benutzt werden.

6. Werbung auf dem Kostüm

Auf dem Kostüm dürfen sich Werbungen befinden. Bei Entsendungen zu internationalen Konkurrenzen ist nur das vom ÖGV zur Verfügung gestellte Kostüm (Dress) und Trainingsanzug zu tragen. Die Werbefläche auf dem ÖGV-Dress und auf dem Nationalteam-Trainingsanzug ist dem ÖGV vorbehalten.

7. Übungsarten- Wettkampf

Im Gewichtheben kennt die IWF zwei Disziplinen, die in der folgenden Reihenfolge ausgeführt werden müssen:

- a. Reißen
- b. Umsetzen und Stoßen

Beide Disziplinen müssen mit zwei Händen ausgeführt werden. In jeder Disziplin sind maximal drei (3) Versuche zugelassen

8. Reißen

Die Hantel liegt horizontal vor den Beinen des Athleten. Der Athlet nimmt hinter der Hantel seine Startposition ein. Der Athlet greift die Hantel und beugt die Knie.

Die Hantel wird mit beiden Händen – Handflächen nach unten – gefasst und in einer einzigen Bewegung von der Plattform bis zur völligen Streckung der Arme über den Kopf gezogen, wobei entweder ein Ausfallschritt oder eine Hocke ausgeführt wird. Während dieser kontinuierlichen Aufwärtsbewegung soll die Hantel eng am Körper bleiben und kann an den Beinen entlang gleiten. Kein Teil des Körpers



außer den Füßen darf während der Ausführung der Übung die Plattform berühren. Der Athlet darf in beliebiger Zeit versuchen, aus dem Ausfall oder der Hocke hochzukommen.

Das gehobene Gewicht muss in der bewegungslosen Endposition gehalten werden, beide Arme und Beine vollkommen gestreckt und die Füße auf gleicher Linie und parallel zu Körper und der Hantel.

Der Athlet wartet auf das Signal der Kampfrichter zum Ablassen der Hantel auf die Plattform. Die Kampfrichter geben das Signal zum Absetzen der Hantel, sobald der Athlet in allen Teilen des Körpers bewegungslos verharrt.

9. Das Umsetzen und Stoßen

(1) der erste Teil: das Umsetzen

Die Hantel liegt horizontal in der Mitte der Plattform. Der Athlet nimmt seine Startposition hinter der Hantel ein. Der Athlet greift die Hantel und beugt die Knie. Sie wird mit beiden Händen – Handflächen nach unten – gefasst und in einer einzigen Bewegung von der Plattform bis zu den Schultern gezogen, wobei entweder ein Ausfallschritt oder eine Hocke ausgeführt wird. Während dieser kontinuierlichen Bewegung muss die Hantel eng am Körper geführt und kann an den Oberschenkeln entlang gleiten. Die Hantel darf die Brust nicht vor Erreichen der Endposition auf dem Schlüsselbein, Brust oder vollkommen gebeugten Armen berühren. Die Füße des Athleten müssen in die gleiche Linie zurückkehren und die Beine müssen vollständig gestreckt sein, bevor das Ausstoßen beginnt. Kein Teil des Körpers außer den Füßen darf während der Ausführung des Umsetzens die Plattform berühren. Der Athlet darf in beliebiger Zeit versuchen, aus dem Ausfall oder der Hocke hochzukommen und muss abschließend stehen mit den Füßen in einer Linie, die parallel zu Körper und Hantel ist.

(2) der zweite Teil: das Stoßen

Der Athlet muss bewegungslos und mit gestreckten Beinen stehen bevor er mit dem Ausstoß beginnt.

Der Athlet beugt die Beine und streckt sie gleichzeitig mit den Armen dynamisch, um die Hantel in einer Bewegung aufwärts auf die voll gestreckten Arme zu bewegen, ob im Ausfallschritt oder in der Hocke.

Der Athlet bringt die Füße wieder auf dieselbe Linie parallel zum Körper und der Hantel; Arme und Beine vollkommen gestreckt. Der Athlet wartet bewegungslos auf das Signal der Kampfrichter zum Absetzen der Hantel auf die Plattform.

Die Kampfrichter geben das Signal zum Absetzen der Hantel, sobald der Athlet in allen Teilen des Körpers bewegungslos verharrt.

Vor dem Stoßen darf der Athlet die Position der Hantel aus folgenden Gründen korrigieren:

- a. Lösung der Daumen aus dem „Klemmgriff“
- b. wenn die Atmung behindert ist
- c. wenn die Hantel Schmerzen verursacht
- d. bei Veränderung der Griffweite

Die Hantelkorrekturen bedeuten nicht, dass dem Athleten zwei Versuche zum Ausstoßen eingeräumt werden.

10. Allgemeine Regeln für alle Disziplinen

- (1) Die Grifftechnik bekannt als „Haken - oder Klemmgriff (Daumenklemme bzw. Hookgrip)“ ist erlaubt. Sie besteht darin, dass beim Greifen der Hantel das letzte Daumenglied mit den anderen Fingern derselben Hand bedeckt wird.
- (2) In beiden Disziplinen ist jeder unvollständige Versuch, bei dem die Hantel Kniehöhe erreicht hat, ist von den Kampfrichtern als „ungültig“ zu bewerten.
- (3) Nach dem Signal der Kampfrichter zum Absetzen der Hantel muss der Athlet sie vor dem Körper ablassen. Der Griff an der Hantel darf gelöst werden, wenn diese die Schulterhöhe passiert hat.
- (4) Kann ein Athlet seine(n) Arme/Arm aus anatomischen Gründen nicht vollständig strecken, muss er dies den drei Kampfrichtern und der Jury vor Beginn des Wettkampfes mitteilen und muss vor dem Beginn jeder Hebung auf der Plattform daran erinnern. Dies liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Athleten.
- (5) Beim Hocke-Reißen oder Hocke-Umsetzen darf der Athlet das Aufstehen durch Schwing- oder Schaukelbewegungen des Körpers unterstützen.
- (6) Der Gebrauch von Kreide (Magnesia) ist erlaubt



- (7) Der Gebrauch von Fett, Öl, Wasser, Talkum oder ähnlichen Gleitmitteln auf den Oberschenkeln ist verboten. Ein Athlet, der eine verbotene Substanz aufgetragen hat, wird angewiesen diese zu entfernen. Während des Entfernens läuft die Uhr weiter.
- (8) Es liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Hebers die Hebung unter Beachtung der technischen Regeln der IWF und zur Zufriedenheit des Technischen Offiziellen zu absolvieren.

11. Unkorrekte Bewegungen für alle Disziplinen

- (1) Ziehen aus dem Hang, genauer definiert als Stoppen der Aufwärtsbewegung während des Zuges
- (2) Berühren der Plattform mit irgendeinem Körperteil außer den Füßen
- (3) Eine Pause während des Durchstreckens der Arme
- (4) Nachdrücken: Beugen und Wiederstrecken bzw. Fortsetzen der Streckung der Arme beim Erreichen des tiefsten Punktes in der Hocke oder Ausfallschritt beim Reißen und Stoßen.
- (5) Beugen und Wiederstrecken der Ellbogen beim Aufstehen
- (6) Verlassen der Plattform während der Ausführung des Versuchs, d.h. Berühren des Bereichs außerhalb der Plattform mit irgendeinem Körperteil
- (7) Abwerfen der Hantel oberhalb der Schultern
- (8) Die Hantel außerhalb der Plattform ablassen (Die Hantel muss auf der 4 x 4 m Unterlage abgestellt werden. Das Abstellen der Hantel, oder eines Teiles dieser außerhalb der 4 x 4 m Unterlage ist mit „ungültig“ zu bewerten. Sollte die Hantel nach dem Abstellen von der Unterlage rollen, ist der Versuch „gültig“).
- (9) Nicht mit Blick auf den Hauptkampfrichter zu Beginn der Hebung stehen.
- (10) Ablassen der Hantel aus einer nicht kompletten Position (Füße nicht parallel, Beine nicht gestreckt, etc.).
- (11) Berühren der Hantel mit den Schuhen.

12. Unkorrekte Bewegungen beim Reißen

- (1) Pause während des Anhebens der Hantel

13. Unkorrekte Bewegungen beim Umsetzen

- (1) Ruhenlassen oder Platzieren der Hantel auf der Brust auf einem Zwischenpunkt vor ihrer endgültigen Position, was ein „doppeltes Umsetzen“ hervorruft, oft als „Doppelumsatz“ bezeichnet.
- (2) Berühren der Beine oder Knie mit den Ellenbogen oder Oberarmen.

14. Unkorrekte Bewegungen beim Stoßen

- (1) Jeder erkennbare und nicht komplett ausgeführte Versuch auszustößen; einschließlich des Absenkens des Körpers oder das Beugen der Knie (mehrmaliges anstoßen).
- (2) Jede absichtliche Oszillation der Hantel, um einen Vorteil zu erlangen. Der Athlet muss vor Beginn des Ausstoßes bewegungslos sein.

15. Unvollständige Bewegungen und Positionen

- (1) Ungleiche oder unvollständige Streckung der Arme am Ende des Versuchs
- (2) Wenn die Füße und die Hantel in der Linie nicht parallel zum Rumpf sind.
- (3) Keine durchgedrückten Knie zum Abschluss der Hebung

16. Schiedsgericht

- (1) Die Wertung eines Wettkampfes soll in der Regel von einem dreigliedrigen Schiedsgericht durchgeführt werden. Die Schiedsrichter müssen außerhalb des Kampfplatzes in Front zum Athleten platziert sein. In der Mitte sitzt der Hauptkampfrichter, die Seitenkampfrichter sitzen links bzw. rechts in der Verlängerung der Außenkante des Wettkampfplatzes auf Höhe des Hauptkampfrichters
- (2) Der Schiedsrichter in der Mitte gibt das Zeichen zum Abstellen der Hantel bei beiden Übungen. Dieses Zeichen muss hör- und sichtbar sein, das heißt, der Schiedsrichter hat deutlich „Ab“ zu sagen und zur gleichen Zeit seinen erhobenen Arm zu senken. Bei Verwendung einer elektronischen Anlage, bei der das Abstellzeichen optisch und akustisch angezeigt wird, entfällt dieser Vorgang.
- (3) Die Bekanntgabe der Wertung erfolgt durch den Schiedsrichter in der Mitte (oder den Sprecher), hat immer erst nach Beendigung einer Übung, also wenn die Hantel vom Athleten vorschriftsmäßig abgestellt wurde, mit „Gültig“ oder „Ungültig“ zu erfolgen. Dabei ist die Stimme oder Meinung des Schiedsrichters in der Mitte allein nicht entscheidend. Für die Wertung ist die Mehrheitsentscheidung maßgebend.



- (4) Wenn ein Seitenrichter bei Beginn oder während der Durchführung einer Übung einen Fehler bemerkt, so hat er dies durch ein Zeichen (Handheben) den anderen Schiedsrichtern anzuzeigen. Bei Zustimmung durch den zweiten Seitenrichter oder durch den Schiedsrichter in der Mitte selbst, hat er die Fortsetzung der Übung zu unterbinden.
- (5) Das Schiedsgericht hat zu überprüfen:
 - a. dass der Kampfplatz und das Gerät den Bestimmungen entsprechen;
 - b. dass die Waage genau, bzw. geeicht ist;
 - c. dass sich die Athleten in korrekter Sportkleidung präsentieren und die im Wettkampf benützten Bandagen den Bestimmungen entsprechen;
 - d. dass sich der Athlet mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweist;
 - e. dass der Athlet in der aktuellen Athletendatenbank registriert ist.
 - f. Die Schiedsrichter werden durch die zuständigen Schiedsrichterobleute eingesetzt. Sie müssen im Besitz einer gültiger Jahreslizenz sein. Die Qualifikation „Nationaler Kampfrichter“, „IFW II“ bzw. „IWF I“ ist im Schiedsrichterausweis einzutragen.

17. Abwaage

- (1) Die Verwendung von Federwaagen ist bei allen Einzel- oder Mannschaftskonkurrenzen verboten.
- (2) Das Körpergewicht der Athleten ist vor der Konkurrenz durch Abwiegen zu ermitteln. Die Athleten dürfen dabei ein Suspensorium, eine Bade- oder kurze Unterhose tragen. Weibliche Starterinnen können Unterwäsche tragen.
- (3) Die Abwaage der Teilnehmer an einer vom ÖGV ausgeschriebenen Einzelkonkurrenzen beginnt für jede Gewichtsklasse, Gruppe oder Mannschaft je nach Durchführungsbestimmung 120 Minuten bzw. 90 Minuten vor dem festgesetzten Start und endet nach 60 Minuten. Der Zeitraum von 60 Minuten bzw. 30 Minuten bis Kampfbeginn dient lediglich für die Vorbereitung der Starter und des amtierenden Schiedsgerichts.
- (4) Nur zeitgerecht erschienene Starter werden gewogen. Als zeitgerecht erschienen gelten nur Starter, die sich innerhalb der 60 Minuten Abwaagezeit im wiegebereiten Zustand beim Schiedsgericht gemeldet haben. Jeder Starter, der das Gewicht für seine Gewichtsklasse bringt, hat nur Anrecht auf eine Abwaage, die für das Startrecht verbindlich ist. Nur jene Athleten, die ein zu hohes oder zu niedriges Gewicht für ihre Gewichtsklasse aufweisen, dürfen innerhalb der Abwaagezeit von 60 Minuten mehrmals auf die Waage steigen. Athleten, welche eine Gewichtsklasse aufsteigen, müssen nicht selbst zur Abwaage erscheinen für dessen Kategorie sie genannt wurden, sondern ein Betreuer oder Vereinsvertreter kann das Aufsteigen mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer schriftlichen Bestätigung des Betreffenden und seiner Unterschrift auf der Starterkarte innerhalb der ausgeschriebenen Abwaagezeit bestätigen.
- (5) Bei der Abwaage zu einer Einzelmeisterschaft dürfen, außer den Offiziellen, nur folgende Personen im Wiegeraum anwesend sein: der Athlet und ein Betreuer des Athleten. Die ermittelten Körpergewichte sind geheim und können erst nach Abwaage des letzten Athleten für die entsprechende Kategorie bekannt gegeben werden.
- (6) Bei allen Einzelmeisterschaften von Österreich müssen die Athleten bei der Abwaage ihre Startnummer durch Los ziehen. (sofern nicht vorher durch den Veranstalter durch Zufall zugeteilt)
- (7) Alle Athleten (männlich und weiblich) haben das Recht, die Abwaage von einer Person gleichen Geschlechts durchführen zu lassen. Ist kein Schiedsrichter des entsprechenden Geschlechts anwesend, so muss vom amtierenden Schiedsrichter eine geeignete Person zur Durchführung der Abwaage bestimmt werden.

18. Wettkampfablauf und Startreihenfolge

- (1) Die Hantel wird aufsteigend beladen. Der Athlet mit dem leichtesten gewünschten Gewicht beginnt. Wenn das angezeigte Gewicht auf der Hantel aufgelegt ist und die Uhr gestartet ist, kann das Gewicht nicht mehr reduziert werden. Der Athlet oder der Team-Offizielle muss den Fortschritt des Beladens beobachten und für den Versuch mit dem Gewicht bereit sein, welches sie gewählt haben. Die liegt in der alleinigen Verantwortlichkeit des Athleten/ Team-Offiziellen.
Im Fall eines Fehlers der Versuchsreihenfolge, egal ob es ein Fehler des/der AthletIn, eines Offiziellen, des Sprechers oder sonst jemanden war, wird für das Ergebnis dennoch die Versuchsreihenfolge laut Reglement für die Bestimmung der Platzierungen herangezogen.
- (2) Das Gewicht auf der Hantel muss immer ein Vielfaches von 1 kg sein.
- (3) Die automatische Steigerung nach einem erfolgreichen Versuch ist mindestens ein Kilo. Wenn der Versuch ungültig war, bleibt automatisch das gleiche Gewicht auf der Hantel.



- (4) Diese vier Faktoren müssen beim Aufruf der Athleten (in dieser Reihenfolge) berücksichtigt werden:
- Das Gewicht der Hantel (niedriges Gewicht zuerst)
 - Die Nummer des Versuchs (niedrige zuerst)
 - Die Reihenfolge der bisherigen Versuche (der Athlet, der zuerst gehoben hat ist erster)
 - Die Startnummer des Athleten (niedrige zuerst).

Beispiel	Reißen			Umsetzen und Stoßen		
Athlet A	102	107	110	135	140	142
Athlet B	100	105	110	135	145	145
Athlet C	102	107	110	135	142	145

Die Reihenfolge der Athleten ist:

Reißen: B-A-C, B-A-C, B-A-C.

Stoßen: A-B-C, A-C-A, B-C-B.

19. Versuche und Gewichtssteigerung

- Eine Minute (60 Sekunden) hat jeder Athlet zwischen Aufruf seines Namens und dem Beginn des Versuches. Nach 30 Sekunden ertönt ein Warnsignal.
- Wenn der Athlet 2 aufeinanderfolgende Versuche hat, werden ihm zwei Minuten (120 Sekunden) zur Verfügung gestellt für den nächsten Versuch. (Ausnahme siehe 19. (5))
- 30 Sekunden nach dem Start der jeweiligen Zeit und 30 Sekunden vor dem Ende der jeweiligen Zeit ertönt ein Signal. Wenn der Athlet nach Ende der jeweiligen Zeit die Hantel von der Plattform angehoben hat wird der Versuch von den Kampfrichtern als „ungültig“ gewertet.
- Die Stoppuhr wird in dem Moment gestartet, wenn der Sprecher die Ankündigung des Versuches beendet oder wenn die Hantel beladen ist und die Scheibenstecker die Plattform verlassen, je nachdem, was Letzteres ist.
- Einem Athleten ist nur eine Minute Zeit zu gewähren, wenn sich während seinen aufeinanderfolgenden Versuchen die Reihenfolge ändert und die Uhr für einen anderen Athleten gestartet wird.
- Wenn ein Athlet das gewünschte Gewicht steigern oder reduzieren will, muss der Team-Offizielle/Athlet dem Versuchsvermittler mit unterschriebener Athletenkarte informieren. Wenn das Hantelgewicht erhöht werden soll, muss der Team-Offizielle/Athlet unterschrieben haben vor dem „letzten Aufruf“ (Ausnahme siehe 19. (8)). Bei Reduzierung darf die Uhr für diesen Athlet noch nicht gestartet sein.
- Der letzte Aufruf ist das Signal, das durch die Stoppuhr 30 Sekunden vor dem Ende der verfügbaren Zeit gegeben wird.
- Vor dem ersten Versuch und zwischen zwei Versuchen muss der Team Offizielle / Athlet den nächsten Versuch auf der Athletenkarte mitteilen und unterschreiben. Sowohl für die Versuchs anmeldung (IWF TCRR: Declaration) als auch für die automatische Steigerung. Diese Unterschrift ermöglicht zwei Änderungen.
Wenn der Team Offizielle/Athlet es versäumt, vor dem letzten Aufruf (30 Sekunden, Punkt 19. (7)) so zu verfahren dann wird der Athlet mit der automatischen Steigerung aufgerufen.
Wenn der Athlet zwei aufeinanderfolgende Versuche hat (120 Sekunden Zeit), muss der Team-Offizielle/Athlet die Versuchs anmeldung (Declaration) innerhalb von 30 Sekunden nach Aufruf angeben, auch wenn es die automatische Steigerung ist.
Wenn nicht so verfahren wird, dann können die zwei Änderungen nicht gemacht werden. Der Athlet wird dann die automatische Steigerung nehmen müssen.
- Wenn der Team-Offizielle/Athlet eine Gewichtsänderung angibt und er weiter der nächste Athlet ist, wird die Uhr angehalten während das Gewicht gewechselt wird. Nachdem die Änderung abgeschlossen ist, läuft die Uhr weiter. Wenn ein Team-Offizieller/ Athlet eine Steigerung des Hantelgewichts verlangt und dann nach einem anderen Athleten an die Hantel geht, dessen Zeit bereits angelaufen ist, wird für diesen Versuch die normale 60 Sekunden Regel angewendet.
- Der Team-Offizielle/Athlet muss die Athletenkarte unterschreiben, wenn er auf Versuche verzichtet, sei es beim Reißen oder Stoßen oder bei beidem. Es muss auf der Karte notiert und unterschrieben sein, wenn er auf Versuche verzichtet. Einmal unterschrieben ist der Versuchsverzicht offiziell und der Athlet kann nicht mehr in der entsprechenden Disziplin in den Wettkampf eingreifen.
Der Sprecher gibt den Verzicht bekannt.
- Ist keine Starterkarte in Anwendung, so gilt als Unterschrift die mündliche Bekanntgabe der Last beim Sprecher bzw. amtierenden Versuchsvermittler. Die Bestätigung der automatischen Steigerung gilt ohne Starterkarte in jedem Fall als „unterschrieben“.



20. Annullierung von Versuchen

- (1) Wenn ein Athlet mit einem leichteren Gewicht als es sein Wunsch war, einen gültigen Versuch absolviert hat und das Gewicht ein Vielfaches von 1 kg war, dann kann der Versuch - wenn der Athlet es wünscht - anerkannt werden. Der Athlet kann jedoch einen neuen Versuch mit dem ursprünglich gewünschten Gewicht fordern. War der Versuch mit dem leichteren Gewicht nicht erfolgreich oder war das Gewicht nicht ein Vielfaches von 1 kg, dann ist in jedem Fall dieser Versuch zu annullieren und ein neuer Versuch zu gewähren.
- (2) Wenn ein Athlet mit einem schwereren Gewicht als es sein Wunsch war, einen erfolgreichen Versuch absolviert hat und das Gewicht ein Vielfaches von 1 kg war, dann kann der Versuch - wenn der Athlet es wünscht - anerkannt werden. Der Athlet kann jedoch einen neuen Versuch mit dem ursprünglich gewünschten Gewicht fordern. War der Versuch mit dem schwereren Gewicht nicht erfolgreich oder war das Gewicht nicht ein Vielfaches von 1 kg, dann ist in jedem Fall zu annullieren und ein neuer Versuch zu gewähren.
- (3) Führt ein ungleich aufgestecktes Gewicht, eine Veränderung der Scheiben (Verschlüsse) oder der Treppe während der Durchführung eines Versuches zu einem ungültigen Versuch, so ist dieser zu annullieren und ein neuer Versuch zu gewähren. Ist der Versuch in diesem Fall gültig, kann der Versuch - wenn der Athlet es wünscht (auf den nächsten ganzen Kilogramm abgerundet) - anerkannt werden. Der Athlet kann jedoch einen neuen Versuch mit dem ursprünglich gewünschten Gewicht fordern.
- (4) Werden bei besonderen Konkurrenzen Sprecher und Versuchsvermittler durch den Veranstalter eingesetzt, so wird die Aufzeichnung und Hinterlegung der von den Athleten gewünschten Versuche und die Sicherung der ordnungsgemäßen Gewichtssteigerung durch diese wahrgenommen.
- (5) Wenn der Veranstaltungssprecher irrtümlich den Aufruf eines Athleten übersieht, so ist die Gewichtshöhe zu verringern, wenn dieser Athlet mit einem niedrigeren Gewicht seinen Versuch durchführen will.
- (6) Bei solchen Konkurrenzen haben sich die Athleten in der Nähe des Kampfplatzes oder in jenen Räumen, die für sie speziell reserviert sind, aufzuhalten. Während der Konkurrenz dürfen keine anderen Personen als die Mitglieder des Berufungsschiedsgerichtes, die Mitglieder des amtierenden Schiedsgerichtes, der Versuchsvermittler sowie der versuchsausführende Athlet und sein Trainer, unmittelbar um den Kampfplatz anwesend sein.
- (7) Veränderungen des Gewichtes am Gerät dürfen nur von den Zeugwarten vorgenommen werden. Veränderungen der Position des Gerätes auf dem Kampfplatz dürfen nur von den Zeugwarten oder dem versuchsausführenden Athleten vorgenommen werden.

21. Platzierung

- (1) Faktoren, welche die Platzierung in den Einzeldisziplinen entscheiden:
 - 1.1. Beste Leistung (höchste zuerst), wenn identisch, dann:
 - 1.2. Versuchsnummer des besten Versuches (niedrigste zuerst), wenn identisch, dann:
 - 1.3. Vorherige Versuche (niedrigere zuerst), wenn identisch, dann:
 - 1.4. Startnummer (niedrigere zuerst)
- (2) Faktoren, welche die Platzierung im Zweikampf entscheiden:
 - 2.1. Beste Leistung (höchste zuerst), wenn identisch, dann:
 - 2.2. Bester Versuch im Umsetzen und Stoßen (niedrigerer zuerst), wenn identisch, dann:
 - 2.3. Versuchsnummer des besten Versuches im Umsetzen und Stoßen (niedrigere zuerst), wenn identisch, dann:
 - 2.4. Vorherige Versuche (niedrigere zuerst), wenn identisch, dann:
 - 2.5. Startnummer (niedrigere zuerst)
- (3) Im Falle von Gleichständen in verschiedenen Gruppen, liegt der/die AthletIn vorne, welcher in der zeitlich früher ausgetragenen Gruppe angetreten ist unabhängig der Versuchsnummer in welchem der/die AthletIn die Leistung erzielt hatte.
- (4) Bei Wertungen nach Sinclairpunkten gewinnt der-/diejenige AthletIn, welche/r die höchste Punktzahl erreicht. Bei Punktegleichstand liegt der/die AthletIn, welche/r die höhere Last bewältigen konnte, vorne. Bei gleicher Leistung gewinnt der-/diejenige AthletIn, welcher die Leistung als erster erreicht hat.



22. Totalversager

- (1) In Einzelkonkurrenzen, bei denen keine Prämiiierung der Einzelübungen (Reißen, Stoßen) vorgenommen wird, scheidet Athleten mit einem Totalversager im Reißen aus. Sie können nicht mehr zum Stoßen antreten.
- (2) Bei Einzelkonkurrenzen mit Prämiiierung der Einzelübungen kann nach einem Totalversager im Reißen der Wettkampf auch im Stoßen fortgesetzt werden.
- (3) Bei einem Totalversager in Mannschaftskonkurrenzen kann der Wettkampf fortgesetzt werden.
- (4) Athleten mit einem Totalversager im Reißen oder Stoßen können bei Einzelkonkurrenzen in die Zweikampfwertung und Platzierung nicht einbezogen werden.

23. Punktwertung

- (1) Einzelmeisterschaften können mit einer Vereinspunktwertung kombiniert werden. Es werden für den 1. bis 15. Platz pro Kategorie im Zweikampf jeweils 16 - 14 - 13 - 12 - 11 - 10 - 9 - 8 - 7 - 6 - 5 - 4 - 3 - 2 - 1 Punkte vergeben. Die Summe der Punkte aus allen Kategorien ist entscheidend für die Platzierung.
- (2) Im Falle einer Punktegleichheit entscheidet die größere Anzahl von ersten, zweiten, dritten usw. Plätzen. Sind auch diese gleich, werden die Betroffenen ex aequo auf den gleichen Platz gesetzt und der folgende Platz fällt aus.

24. Doping

- (1) Alle Mitglieder (insbesondere Landesverbände, Vereine, Sportler, Trainer und Betreuungspersonen) des ÖGV verpflichten sich, die Bestimmungen des aktuellen, gültigen Anti-Doping-Bundesgesetzes, den Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes, der IWF, und den Welt-Anti Doping Code der WADA (World Anti Doping Agency) und die Bestimmungen des ÖOC/IOC in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen. Verstöße werden nach deren Richtlinien geahndet.
- (2) Die Landesverbände haben überdies die Ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie die Anti-Dopingregelungen des Verbandes in ihre Statuten aufnehmen.

25. Rekordbestimmungen

- (1) **Arten der Rekorde:**
 - 1.1. Offiziell anerkannte Höchstleistungen einzelner Athleten werden als Rekorde bezeichnet. Man unterscheidet unter anderem Weltrekorde, Europarekorde und nationale Rekorde.
 - 1.2. Die Bestimmungen zu Welt- bzw. Europarekorden oder anderen nicht-österreichischen Rekorden regelt der jeweilige Verband (IWF, EWF, etc.)
 - 1.3. Bei den nationalen Rekorden werden
 - österreichische Rekorde der Allgemeinen Klasse,
 - österreichische U23-Rekorde
 - österreichische U20-Rekorde,
 - österreichische U17-Rekorde,
 - österreichische U15-Rekorde,registriert. Rekorde der allgemeinen Klasse können nur von österreichischen Staatsbürgern aufgestellt werden. Alle anderen Rekorde können auch von Athleten, die Österreichern gleichgestellt sind, aufgestellt werden. Grundsätzlich können Rekorde ab dem 13. Lebensjahr anerkannt werden. Für die Anerkennung in den entsprechenden Altersklassen gilt das Geburtsjahr. Die Rekordleistungen sind in den Altersklassen von unten nach oben durchgängig anzuerkennen.
 - 1.4. Sollte bei einer internationalen Konkurrenz (EM, WM bzw. im EWF/IWF Kalender geführte Konkurrenzen aller Altersklassen) von Österreichischen Teilnehmern, eine Leistung erzielt werden, welche höher ist als der aktuelle nationale Rekord oder das aktuelle Limit, ist die Leistung, unabhängig des Alters des Athleten, als neuer Rekord anzuerkennen.
 - 1.5. In jedem Fall ist für die Anerkennung eines Rekordes die Vorlage des Wettkampfprotokoll, auf welchem die Versuche, das Körpergewicht sowie die amtierenden Schiedsrichter aufscheinen, nötig.
 - 1.6. Athleten, welche sich zum Zeitpunkt der Aufstellung eines neuen Rekords nicht im Kader des ÖGV befinden, können aufgefordert werden sich einem Dopingtest zu unterziehen. Die Kosten übernimmt der ÖGV bzw. hat im Falle eines positiven Ergebnisses der Athlet zu tragen.
 - 1.7. Rekorde der Bundesländer werden durch den Österreichischen Gewichtheberverband nicht registriert, können aber durch die Landesverbände geführt werden.
 - 1.8. Österreichische Rekorde können aufgestellt werden bei:



- Staatsmeisterschaften der Allgemeinen Klasse
- Österreichische Meisterschaften U15, U17, U20, U23 und Masters
- ÖGV – Mannschaftsmeisterschaften (Voraussetzung Rekordschiedsgericht)
- Einzelmeisterschaften der Landesverbände
- Internationalen Konkurrenzen (EM, WM bzw. im EWF/IWF Kalender geführte Konkurrenzen)
- vom ÖGV dafür bekanntgegebenen Veranstaltungen (Vorstandsbeschluss)
- Bundesmeisterschaften der Dachverbände

(2) Rekordschiedsgericht:

- 2.1. Versuche zur Aufstellung neuer Rekorde können nur bei jenen Konkurrenzen vorgenommen werden, bei welchen mindestens drei vom ÖGV oder Landesverband nominierte Schiedsrichter amtierieren.
- 2.2. Im dreigliedrigen Schiedsgericht, das vom Beginn des Kampfes an werten muss, darf sich höchstens ein Schiedsrichter befinden, der dem Verein des ausführenden Athleten angehört.
- 2.3. Es ist nicht möglich, ein Rekordschiedsgericht erst oder nur bei Rekordversuchen zu komplettieren.
- 2.4. Für alle Mannschaftsmeisterschaften, die vom ÖGV ausgerichtet werden, muss der Verein bei Bedarf ein 3er Rekordschiedsgericht 14 Tage vor dem Wettkampf beim ÖGV schriftlich anfordern.

(3) Rekordversuche:

- 3.1. Die Verbesserung eines bestehenden Rekordes muss mindestens auf den nächsthöheren ganzzahligen Wert erfolgen. Rekorde können nur mit den drei zulässigen Versuchen pro Übung aufgestellt werden.

(4) Rekordanerkennung:

- 4.1. Ein Rekord im Olympischen Zweikampf oder in einer Einzelübung wird nur für die entsprechende Kategorie, für die der Athlet das Gewicht gebracht hat, anerkannt.
- 4.2. Bei Aufstellung eines gleichen Rekords am selben Tag, jedoch an verschiedenen Orten, ist derjenige Rekordinhaber, der den Rekord zuerst aufgestellt hat. Ist nicht klar ersichtlich wer den Rekord früher aufgestellt hat, werden beide Athleten als Rekordinhaber registriert.
- 4.3. Die Protokollierung und Führung etwaiger Mastersrekorde liegt beim zuständigen Komitee.

(5) Berufungsschiedsgericht (Jury)

- 5.1. Bei allen Konkurrenzen des ÖGV bzw. eines Landesverbandes kann außer dem dreigliedrigen Schiedsgericht auch ein drei- bis fünfgliedriges, aus IWF-Kategorie-I-Schiedsrichtern bestehendes Berufungsschiedsgericht eingesetzt werden. Der Vorsitzende der Jury ist zu bestimmen. Die Zusammensetzung der Jury hat aus Mitgliedern unterschiedlicher Landesverbände (bei österreichischen Meisterschaften) zu erfolgen. Wenn erforderlich, kann eine solche Jury auch bei anderen nationalen Konkurrenzen bestellt werden. Die Jury muss immer in der Nähe des Kampfplatzes und so platziert sein, dass sie freien Blick auf den Kampfplatz hat. Die Jury ist verpflichtet, eine eigene Schiedsrichterliste zu führen.
- 5.2. Die Mitglieder der Jury haben sich während einer Konkurrenz so zu verhalten, dass sie nie Anlass zu einer Beschwerde geben können. Muss ein Mitglied seinen Platz verlassen, so ist für die Abwesenheitsdauer für Ersatz zu sorgen.
- 5.3. Jedes Jurymitglied hat über drei Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 zu verfügen. Wird ein Eingreifen gewünscht, ist die Karte mit der betreffenden Nummer des Schiedsrichters vor den Vorsitzenden der Jury zu legen. Nur bei einer Mehrheitsentscheidung kann eingegriffen werden.
- 5.4. Vorerst wird der Schiedsrichter über eine Erklärung für seine Entscheidung befragt. Wird diese Erklärung durch eine Mehrheit der Jury akzeptiert, gibt es keine Verwarnung. Wird die Erklärung nicht akzeptiert, spricht der Vorsitzende der Jury eine Verwarnung aus. Der Fehlentscheidung eines Schiedsrichters kann jedoch der gute Glaube zugebilligt werden.
- 5.5. Bei einer zweiten Verwarnung ist der betreffende Schiedsrichter auszuwechseln.
- 5.6. Wird ein erster Verstoß der Schiedsrichter gegen die Regeln festgestellt, dann kann das Berufungsschiedsgericht bei einstimmiger Entscheidung einen zusätzlichen Versuch gewähren.
- 5.7. Bei jeder Aktion der Jury ist die Fortsetzung der Konkurrenz zu unterbinden und dafür Sorge zu tragen, dass die zum Zeitpunkt der angeordneten Unterbrechung bestehende Gewichtszusammensetzung der Scheibenstange unverändert bleibt. Erst über Anordnungen der Jury kann die Konkurrenz fortgesetzt werden.
- 5.8. Jede Entscheidung oder Aktion der Jury ist auf der Wertungsliste schriftlich festzuhalten.
- 5.9. Die Jury ist verpflichtet, alle administrativen und organisatorischen Verbandsbestimmungen, als auch die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Konkurrenz, während ihrer Amtsdauer zur jederzeitigen Verfügung zu halten.



- 5.10. Die Mitglieder der Jury sind berechtigt, jederzeit in die bei der Konkurrenz geführten Schiedsrichterlisten Einblick zu nehmen.

26. Proteste

- (1) Proteste in Wertungsangelegenheiten sind nicht möglich. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
- (2) Alle Proteste anderer Art müssen beim amtierenden Schiedsgericht, wo ein Berufsschiedsgericht eingesetzt ist, bei diesem, eingereicht und wenn möglich behandelt werden. Ist eine Behandlung unmöglich, so ist der Protest vom amtierenden Schiedsgericht oder dem Berufungsschiedsgericht an den ÖGV-Vorstand weiterzuleiten und wird von diesem entschieden bzw. dem Schiedsgericht oder dem Rechtsausschuss zur Behandlung zugewiesen.
- (3) Die beim Schiedsrichter oder Jury hinterlegte Gebühr wird in solchen Fällen an das ÖGV-Sekretariat übermittelt.
- (4) Einsprüche gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes, Berufungsschiedsgerichtes oder des Rechtsausschusses können nur an den ÖGV gegen Erlag der Einspruchsgebühr gerichtet werden.
- (5) Die Landesverbände regeln alle Protestangelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich.
- (6) Die Protestgebühr beträgt € 100,-, eine Einspruchsgebühr das doppelte der Protestgebühr.
- (7) Sämtliche Proteste, sowie die Hinterlegung der Protestgebühr beim Schiedsrichter, sind auf der Rückseite der Schiedsrichterlisten schriftlich festzuhalten und vom Einreicher sowie dem Schiedsrichter zu unterfertigen.

27. Arten der Wettkämpfe

- (1) Innerhalb des ÖGV können folgende Veranstaltungen als Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz ausgetragen werden:
 - a. Internationale Konkurrenzen im In- und Ausland;
 - b. Nationale Konkurrenzen zwischen österreichischen Städten und österreichischen Bundesländern;
 - c. Mannschaftsmeisterschaften;
 - d. Einzelmeisterschaften;
 - e. Konkurrenzen um Wander- und Ehrenpreise;
 - f. Klubmeisterschaften;
 - g. Freundschaftskämpfe;
 - h. Werbeveranstaltungen;
 - i. Nicht-Verbands-Veranstaltungen.
- (2) Internationale Konkurrenzen im In- und Ausland können vom ÖGV, von den Landesverbänden sowie von den Vereinen vereinbart und ausgetragen werden.
- (3) Internationale Konkurrenzen der Landesverbände und Vereine bedürfen jedoch der Genehmigung des ÖGV. Um diese Genehmigung ist vier Wochen vorher, unter Vorlage der schriftlichen Vereinbarung über die Bedingungen der internationalen Konkurrenz, anzuschreiben.
- (4) Bei internationalen Konkurrenzen der Landesverbände oder Vereine dürfen die beteiligten Athleten nur unter der Bezeichnung des jeweiligen Landesverbandes oder Vereines, nicht jedoch unter der Bezeichnung „Österreich“ starten.
- (5) Internationale und nationale Vergleichskämpfe der österreichischen Bundesländer sowie nationale und internationale Städtekämpfe dürfen nur von den Landesverbänden ausgetragen werden.
- (6) Für die Nominierung österreichischer Repräsentativ-Mannschaften und -Athleten zu internationalen Konkurrenzen ist der ÖGV zuständig. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Athleten für diese Zwecke bedingungslos zur Verfügung zu stellen. Athleten, die grundlos einer solchen Nominierung nicht nachkommen oder ohne Entschuldigung vom Start fernbleiben, werden einer Bestrafung zugeführt.
- (7) Bei internationalen Konkurrenzen ist von allen Beteiligten auf die jederzeitige Wahrung des Ansehens Österreichs besonders Bedacht zu nehmen.
- (8) Konkurrenzen von Vereinen, die nicht offiziell mit der Vertretung eines Landes oder einer Stadt durch den Landesverband betraut wurden, dürfen daher nicht als Länder- oder Städtekampf bezeichnet werden.
- (9) Mannschaftsmeisterschaften in einem oder mehreren Durchgängen können je nach dem territorialen Bereich für alle Altersklassen vom ÖGV und den Landesverbänden ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- (10) Einzelmeisterschaften aller Alters- und Gewichtsklassen können je nach dem territorialen Bereich vom ÖGV und den Landesverbänden ausgeschrieben und durchgeführt werden.



- (11) Konkurrenzen um Wander- und Ehrenpreise sowie Turniere können vom ÖGV, den Landesverbänden und von den Vereinen durchgeführt werden. Die Austragungsart wird vom Veranstalter festgesetzt.
- (12) Klubmeisterschaften sind vereinsinterne Konkurrenzen. Der Austragungsmodus ist den Vereinen überlassen.
- (13) Freundschaftskämpfe aller Art können zwischen Landesverbänden und zwischen Vereinen nach beiderseits einvernehmlich festgelegten Bedingungen ausgetragen werden.
- (14) Werbeveranstaltungen können vom ÖGV, den Landesverbänden und Vereinen durchgeführt werden. Alles dem Werbecharakter Abträglicher ist dabei zu unterlassen.
- (15) Konkurrenzen von Sportorganisationen, wie Dachverbände, Bundesbahn, Bundespolizei, Bundesheer, Universität oder sinngemäß ähnliche, die nicht dem ÖGV angehören, sind Konkurrenzen außerhalb des ÖGV-Bereiches und werden deshalb als „Nicht-Verbands-Veranstaltungen“ bezeichnet.
- (16) Die bei Nicht-Verbands-Veranstaltungen erzielten Ergebnisse haben für den ÖGV-Bereich nur dann Gültigkeit, wenn für diese Konkurrenzen je nach dem territorialen Bereich beim ÖGV oder einem Landesverband um die Bestellung eines Kampfgerichtes angesucht wurde.
- (17) Jede Teilnahme von Vereinen und deren Mitgliedern an internationalen Nicht-Verbands-Veranstaltungen im In- und Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung durch den ÖGV.
- (18) Kämpfe gegen internationale Verbände oder Vereine, die nicht dem IWF angehören, oder nationale Kämpfe gegen Vereine, die nicht dem ÖGV angehören, sind verboten.

28. Durchführungsbestimmung

- (1) Für jede Konkurrenz, auch für die der Vereine, sind die näheren Bedingungen schriftlich als Durchführungsbestimmung festzulegen und an die für eine Beteiligung in Betracht kommenden Sportler zeitgerecht bekannt zu geben. Diese Durchführungsbestimmung hat alle notwendigen Bestimmungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Konkurrenz gewährleisten, zu enthalten.
- (2) Die Durchführungsbestimmung soll jedenfalls enthalten: Name des Veranstalters, Art, Ort und Zeit der Konkurrenz, Startberechtigung, Nennungsbestimmungen, Austragungsmodus, Prämiiierung, Zeit der Abwaage.
- (3) Die Durchführungsbestimmung jeder Vereinskonzurrenz muss auch Bestimmungen enthalten, wann und unter welchen Bedingungen von einem Athleten erworbene Preise in sein Eigentum übergehen, bzw. an den Verein zurückzugeben sind.
- (4) Durchführungsbestimmungen für Vereinskonzurrenzen müssen von allen Teilnehmern durch eigenhändige Unterschrift zur Kenntnis genommen worden sein.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen dürfen keine den Verbandsbestimmungen und den verlautbarten Verbandsbeschlüssen widersprechenden Punkte enthalten.

29. Startberechtigung

- (1) Im Allgemeinen sind bei allen öffentlichen Konkurrenzen alle Verbandsvereine startberechtigt, die mit ihren Beiträgen und Abgaben am laufenden sind sowie alle Mitglieder der Verbandsvereine, die im Verband durch einen Verein ordnungsgemäß gemeldet und im Besitze einer jeweils für das laufende Jahr gültigen Lizenz und in der ÖGV Athletendatenbank registriert sind. Bei Fehlen der Lizenz bzw. Eintragung in der Athletendatenbank ist der Start zu untersagen.
- (2) Ein Athlet darf nur für jenen Verein starten, für den er im Verband gemeldet ist. Ein Start als Gast für einen anderen Verein ist an die schriftliche Zustimmung des Stammvereines gebunden.
- (3) In österreichischen Staats-Einzelmeisterschaften der Allgemeinen Klasse haben Athleten ohne österreichische Staatsbürgerschaft kein Startrecht.
- (4) Ein Athlet kann bei einer Einzelkonzurrenz, auch wenn diese in mehreren Teilen ausgetragen wird, nur in einer Kategorie starten.
- (5) Im Falle einer Vereinsstilllegung oder der Auflösung eines Vereines gelten alle für den betreffenden Verein gemeldet gewesenen Mitglieder als automatisch freigegeben und besitzen nach Anmeldung sofortiges und volles Startrecht für einen anderen Verein.
- (6) Schüler haben nur bei den für sie geschaffenen Konkurrenzen das Startrecht. Die Teilnahme der Athleten aller anderen Altersklassen an den Konkurrenzen der Allgemeinen Klasse ist möglich.
- (7) Im Besonderen ist für das Startrecht auch die Durchführungsbestimmung der jeweiligen Konkurrenz maßgebend.
- (8) Vom ÖGV oder einem Landesverband gesperrte Athleten oder Vereine verlieren auf die Dauer der Sperre jedes Startrecht.



- (9) Personen, die durch körperliche Fehler den vorgeschriebenen Bewegungsablauf der Übungen des Olympischen Zweikampfes nicht durchführen können, ist der Start an Gewichtheberkonkurrenzen unter Beiziehung einer Entscheidungskommission zu untersagen.
- (10) Athleten, die für internationale Repräsentativkämpfe oder zu einer besonderen Vorbereitung hierzu benötigt werden, können für nationale Konkurrenzen zeitweilig gesperrt werden.
- (11) Die aus gesundheitlichen Gründen von einem Arzt angeordneten Einschränkungen des Startrechtes sind für alle bindend.

30. Nennung

- (1) Vor jeder Konkurrenz ist spätestens mit Nennungsschluss die schriftliche Nennung nach der in der bezüglichen Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Form abzugeben. Der Nennung ist ein eventuell festgesetztes Nenngeld beizugeben. Nennungen können nur von den Vereinsleitungen eingebracht werden.
- (2) Bei Startverzicht oder Startverlust aus Verschulden des genannten Athleten verfällt das Nenngeld zu Gunsten des Veranstalters.
- (3) Die nachträgliche Abänderung einer abgegebenen Nennung ist unstatthaft.

31. Prämierung

- (1) Bei österreichischen Einzelmeisterschaften aller Altersklassen sind die drei Erstplatzierten im Zweikampf pro Kategorie zu prämiieren.
- (2) In der Staatseinzelmeisterschaft werden pro Kategorie die jeweils drei Erstplatzierten zusätzlich in den Einzelübungen prämiiert.

32. Gleichbehandlung

Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.



Mannschaftsmeisterschaften

1. Allgemeines

- (1) Der österreichische Gewichtheberverband trägt jährlich eine Mannschaftsmeisterschaft aus.
- (2) Bundesliga und Nationalliga werden vom ÖGV ausgetragen, Regionalligen können in Kooperation von zwei oder mehr Landesverbänden mit dem ÖGV durchgeführt werden, Landesligen und weiteres liegen in der Verantwortung der Landesverbände.
- (3) Jede in Österreich ausgetragene Mannschaftsmeisterschaft muss sich an die Administrativen und Technischen Bestimmungen des ÖGV und alle unten angeführten Punkte halten.
- (4) Die ÖGV Mannschaftsmeisterschaft der Frauen ist ein Projekt des ÖGV und unterliegt eigenen Durchführungsbestimmungen.

2. Punktevergabe und Platzierungen

- (1) Bei Kämpfen der Mannschaftsmeisterschaft werden Tabellenpunkte wie folgt vergeben:
 - 3 Punkte für einen Sieg
 - 2 Punkte für einen Sieg mit Niederlage in einer Teildisziplin
 - 1 Punkt für eine Niederlage mit Sieg in einer Teildisziplin
 - 1 Punkt für ein Unentschieden
 - 0 Punkte für eine Niederlage in allen Teildisziplinen
- (2) Leistungspunkte werden folgendermaßen vergeben:
 - Sieg mit 0,00 – 50,00 Punkten Vorsprung: 1 : 0 (bzw. 2 : 1, wenn beide Teams eine Teildisziplin gewinnen konnten)
 - Sieg mit 50,01 – 100,00 Punkten Vorsprung: 2 : 0 (bzw. 3 : 1)
 - Sieg mit 100,01 – 150,00 Punkten Vorsprung: 3 : 0 (bzw. 4 : 1)
 - Sieg mit 150,01 – 200,00 Punkten Vorsprung: 4 : 0 (bzw. 5 : 1)
 - Sieg mit 200,01 – 250,00 Punkten Vorsprung: 5 : 0 (bzw. 6 : 1)
 - Sieg mit mehr als 250,01 Punkten Vorsprung: 6 : 0 (bzw. 7 : 1)
- (3) Jene Mannschaft, welche am Ende die meisten Tabellenpunkte hat, ist Erster der Gruppe. Bei Punktgleichstand entscheidet in folgender Reihenfolge:
 - a. Die höhere im Finale erzielte Sinclairleistung (tritt nur in Kraft, wenn es ein Finale innerhalb der Gruppe gibt).
 - b. Die höhere Anzahl der Siege.
 - c. Die größere Differenz der Leistungspunkte.
 - d. Die höhere Anzahl der Siege über den/die Gegner.
 - e. Die höhere Summe der drei besten im Laufe der Meisterschaft erzielten Leistungen.

3. Ligenstruktur der ÖGV Mannschaftsmeisterschaft

Bis auf Widerruf wird die ÖGV Mannschaftsmeisterschaft in folgender Struktur durchgeführt:

- (1) ÖGV Bundesliga
Die ÖGV Bundesliga umfasst im Idealfall sechs (mindestens drei) Mannschaften und wird in einem Grunddurchgang und einem Finaledurchgang ausgetragen. Der Sieger der ÖGV Bundesliga ist österreichischer Mannschaftsstaatsmeister. Der Letztplatzierte steigt in die ÖGV Nationalliga ab.
- (2) ÖGV Nationalliga
Die ÖGV Nationalliga umfasst maximal 21 Mannschaften (bis zu drei Gruppen zwischen vier und sieben Teams). Bei weniger teilnehmenden Teams wird die Gruppenanzahl und –größe dementsprechend angepasst. Die Meisterschaft wird in einem Grunddurchgang der jeweiligen Gruppen durchgeführt sowie einem Finale mit den besten Mannschaften der einzelnen Gruppen. Der Sieger der ÖGV Nationalliga ersetzt den Letztplatzierten der ÖGV Bundesliga. Im Allgemeinen gibt es in der ÖGV Nationalliga keinen Abstieg. Sollte die maximale Anzahl von 21 Teams erreicht sein und ein Landesmeister (Vorschlag kommt von den Landesverbänden) Regionalliga- oder Landesligateam (Vorschlag kommt von den Landesverbänden) möchte aufsteigen, so steigt der/die jeweilige/n Letztplatzierte/n ab. Pro Saison kann es maximal drei Absteiger geben. Die Rangfolge des Aufstiegsrecht ist abhängig von den drei besten im Laufe der Saison erzielten Leistungen der vorgeschlagenen Teams, wobei pro Landesverband maximal ein Team aufsteigen darf. Solange die maximale Teilnehmerzahl nicht erreicht ist, können auch weitere Teams in die ÖGV Nationalliga aufsteigen.
- (3) Regionalligen



Von einer Regionalliga spricht man sobald zwei oder mehr Landesverbände eine bzw. mehrere Ligen organisieren. Diese Regionalligen werden von den betroffenen Landesverbänden in Kooperation mit dem ÖGV durchgeführt. Diese Kooperation ist dabei zwingend von den Landesverbänden anzustreben.

Regionalligen stehen strukturmäßig zwischen der Nationalliga und den Landesligen. Über den Durchführungsmodus entscheiden die beteiligten Verbände.

(4) Landesligen und weitere Klassen

Landesligen und weitere Klassen können von den Landesverbänden unter Einhaltung der Administrativen und Technischen Bestimmungen durchgeführt werden und liegen strukturmäßig unter den Regionalligen.

(5) Erweiterte Durchführungsbestimmungen

Den Organisatoren jeder Liga steht es frei die Durchführungsbestimmung aus Punkt 5. zu erweitern, solange diese nicht im Widerspruch zu den Administrativen und Technischen Bestimmungen stehen.

4. Auf- und Abstiegsregelung

(1) Allgemeines

Die Auf- und Abstiegsregelung findet zwischen der ÖGV Bundesliga und der ÖGV Nationalliga Anwendung. In allen weiteren Ligen ist diese Regel optional anzuwenden. Im Allgemeinen steigen der Letztplatzierte einer Liga ab und der Erstplatzierte auf. In besonderen Fällen (Rückzug von Vereinen, Aufstockung der Ligengröße, etc.) behält sich der ÖGV Vorstand frei mehrere Aufsteiger bzw. Absteiger zu bestimmen.

(2) Rücktritt eines Vereines

Tritt ein Verein aus eigenem Verlangen aus der zugehörigen Liga aus oder verzichtet auf den Aufstieg in eine höhere Liga, so kann der Verein zwar in der darauffolgenden Saison an der ÖGV Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, muss jedoch in der niedrigsten Liga (der jeweiligen Region) an den Start gehen. Außerdem können diese Teams in der darauffolgenden Saison nicht aufsteigen.

Im Falle eines Rücktrittes einer Mannschaft aus einer Liga, entfällt der Abstieg und der freie Platz wird durch den Aufsteiger ersetzt. Bei mehreren Rücktritten steigen entsprechend viele Teams auf.

(3) Auf- bzw. Abstiegszwang

Im Allgemeinen besteht Auf- bzw. Abstiegszwang. In besonderen Fällen (zu große Leistungsunterschiede, etc.) kann davon abgesehen werden. Die Entscheidung obliegt alleine dem ÖGV Vorstand (bzw. den verantwortlichen Landesverbänden).

(4) Relegationswettkämpfe

Sollte am Ende der Saison die beste Sinclairleistung einer Zweitplatzierten Mannschaft höher sein, als die beste Sinclairleistung des Vorletzten der darüberliegenden Liga, so hat diese Mannschaft ein Recht auf einen Relegationswettkampf um den Aufstieg. In diesem Fall könnte es also zwei Auf- bzw. Absteiger geben. Über das Heimrecht kann die herausgeforderte Mannschaft (Vorletzter der höheren Klasse) entscheiden. Der Termin muss im selben Kalenderjahr wie die ausgetragene Meisterschaft und noch vor Ende der Übertrittszeit stattfinden und wird gemeinsam mit dem ÖGV-Sportwart und den beiden Teams entschieden.

(5) Auf- bzw. Abstieg von zweiten/dritten/etc. Mannschaften

In einer Liga kann nur ein Team eines Vereines an den Start gehen. Sollte eine zweite Mannschaft in die Liga ihrer ersten Mannschaft aufstiegsberechtigt sein, so entfällt dieses Recht und der nächstplatzierte Verein ist Aufsteiger.

Sollte andererseits eine erste Mannschaft in die Liga ihrer zweiten Mannschaft absteigen, so muss auch die zweite Mannschaft absteigen. Die Mannschaft, welche stattdessen auf dem Abstiegsrang lag, darf in der Liga bleiben.

Sollte die erste Mannschaft in die Liga der zweiten absteigen, jedoch die Zweite als Aufsteiger feststehen, so entfällt der Auf- bzw. Abstieg und die erste Mannschaft bleibt in der höheren, die zweite in der niedrigeren Liga.

Des Weiteren gilt diese Regelung auch für dritte, vierte, etc. Mannschaften.

(6) Neueinsteiger

Neugegründete Teams oder Teams, welche nach längerer Pause wieder in die ÖGV Mannschaftsmeisterschaft einsteigen wollen, werden automatisch in die unterste Liga ihrer Region eingeteilt.

(7) Regelung für Wettkampfgemeinschaften

Bei der Gründung einer Wettkampfgemeinschaft startet die WKG automatisch in der höchsten Liga, in welcher die Einzelnen Teams vor der Vereinigung gestartet sind. Im Falle des Auflösens einer WKG, ist diejenige Mannschaft starfpflichtig in der aktuellen Liga, welche nach Berechnung anhand der in



dem Jahr der Auflösung erzielten Leistungen der jeweils besten fünf AthletInnen die höhere Sinclairleistung erzielen kann. Alle weiteren Teams können in der niedrigsten Leistungsstufe einsteigen. Die Teams können sich jedoch auch untereinander einigen, welche der Mannschaften der WKG die Startpflicht in der aktuellen Liga übernehmen soll. Verzichten alle Teams auf die Startpflicht, müssen alle in der jeweils niedrigsten Liga einsteigen.

5. Durchführungsbestimmungen

- (1) Startrecht in der Mannschaftsmeisterschaft haben alle Athleten, welche eine gültige Lizenz mit Startrecht in der Mannschaftsmeisterschaft für die jeweilige Saison besitzen. Athleten ohne österreichische Staatsbürgerschaft sind nur startberechtigt, wenn sie laut Anmeldebestimmungen Österreichern gleichgestellt sind.
Erweiterte Durchführungsbestimmungen laut Punkt 3.(5) können dieses Startrecht mit Genehmigung des ÖGV weiter einschränken bzw. erweitern (z.B. das verpflichtende Melden der Athleten zu Beginn der Saison).
- (2) Eine Mannschaft besteht grundsätzlich aus fünf (5) (bzw. (6) Athleten, wenn Reißen und Stoßen geteilt wird). Jeder Verein kann bis zu sechs (6) Athleten abwiegen lassen wovon einer als Ersatzheber deklariert werden muss (bei fünf (5) Athleten wird kein Ersatzheber deklariert). Von den abgewogenen Athleten dürfen jedoch maximal fünf (5) im Reißen bzw. im Stoßen antreten. Die fünf (5) Athleten, welche die jeweilige Disziplin bestreiten, müssen zehn (10) Minuten vor Beginn des ersten Versuches der jeweiligen Disziplin (Für das Reißen: vor dem Aufmarsch. Für das Stoßen: vor der Pause zwischen den Disziplinen) dem Schiedsrichter und Sprecher bekanntgegeben werden. Geben die Mannschaftsführer dies nicht bekannt, wird angenommen, dass der Ersatzheber keine Versuche absolviert.
Ein Start mit weniger Athleten ist möglich, jedoch muss eine Mannschaft aus mindestens drei (3) Athleten bestehen. Jeder Athlet kann pro Wettkampftag nur für maximal eine Mannschaft an den Start gehen.
- (3) Abstempeln
Sollte ein Verein mit zwei oder mehr Mannschaften an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, so werden die besten vier Athleten für die erste Mannschaft, die nächsten vier für die zweite Mannschaft, usw. abgestempelt. Das bedeutet, dass diese Athleten nur in dieser oder in den stärkeren Mannschaften antreten dürfen. Die Berechnung dieser Athleten erfolgt anhand der Jahresrangliste des Vorjahres und der Lizenzen für das laufende Jahr. Für Athleten, welche im Vorjahr keinen Wettkampf absolviert haben, wird zur Berechnung die beste Leistung aus dem Jahr davor abzüglich 20 Sinclairpunkten herangezogen. Berücksichtigt werden alle Starts in Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften der letzten beiden Jahre. Sollte im Laufe der Saison ein Athlet nachgemeldet werden, so wird die Liste der abgestempelten Athleten entsprechend angepasst. Gültigkeit hat ohne Ausnahme immer die aktuelle Version der Liste, welche auf der ÖGV Website abrufbar ist.
- (4) Die Wertung erfolgt im olympischen Zweikampf nach der jeweils gültigen Sinclairtabelle des internationalen Gewichtheberverbandes. Die Sinclairleistung der einzelnen Athleten werden in den einzelnen Teildisziplinen addiert und ergeben in Summe mit dem Nachwuchsbonus (siehe Punkt (6)) das Punkteergebnis der Mannschaft.
- (5) Frauenbonus
Frauen werden in der Mannschaftsmeisterschaft nach der jeweils gültigen Damensinclairtabelle gewertet, wobei der Sinclairfaktor mit 1,5 multipliziert wird. Berechnungsbeispiel: Athletin XY hat ein Körpergewicht von 57,8 kg und somit einen Damensinclairfaktor von 1,3844. Mit dem Faktor von 1,5 ergibt sich ein Sinclairfaktor von 2,0766. Mit einer Leistung von 58 kg im Reißen sowie 78 kg im Stoßen ergäbe das eine Leistung von $58 \times 2,0766 + 78 \times 2,0766 = 120,44 + 161,97 = 282,41$ Mannschaftssinclairpunkten. Der Sinclairfaktor wird immer auf vier (4) Nachkommastellen, die Sinclairpunkte auf zwei (2) Nachkommastellen gerundet.
- (6) Nachwuchsbonus
Beim Einsatz von U15/U17 Athleten wird der Mannschaft ein Nachwuchsbonus angerechnet. Beim Einsatz von einem U15/U17 Athleten erhält die Mannschaft einen Bonus von 30 Sinclairpunkten (13 im Reißen / 17 im Stoßen), für jeden weiteren U15/U17 Athleten erhält die Mannschaft einen Bonus von 15 Punkten (6 / 9). Der Nachwuchsbonus wird für maximal drei (3) Athleten vergeben. Insgesamt sind somit bis zu 60 Nachwuchsbonuspunkte möglich (1 x 30 + 2 x 15). Der Nachwuchsbonus gilt auch bei Totalversagern. Tritt ein Jugendlicher nur in einer Teildisziplin an, so erhält die Mannschaft den Nachwuchsbonus nur für die jeweilige Teildisziplin.



(7) Abwaage

Die Abwaage in der Mannschaftsmeisterschaft beginnt 75 Minuten vor Beginn des Wettkampfes und dauert 45 Minuten. Nur zeitgerecht erschienene Starter haben Anrecht auf Abwaage, und nur solche dürfen gewogen werden. Als zeitgerecht erschienen gelten nur Starter, die sich bereits innerhalb der Abwaagezeit in wiegebereitem Zustand beim amtierenden Schiedsrichter im Wiegeraum gemeldet haben. Der Austausch auch bereits gewogener Starter innerhalb der Abwaagezeit ist möglich. Das Körpergewicht der Starter ist auf 100 Gramm genau zu ermitteln, bzw. zu runden. Innerhalb der Abwaagefrist kann sowohl Unter- als auch Übergewicht korrigiert werden und Athleten dürfen innerhalb der Abwaagezeit mehrmals auf die Waage steigen, wobei das zuletzt ermittelte Gewicht für die Wertung herangezogen wird.

Werden Finalrunden in mehreren Gruppen ausgetragen, beginnt die Abwaage für alle 90 Minuten vor Beginn der ersten Gruppe und dauert 60 Minuten.

(8) Verspätungen

Verspätet erscheinende Mannschaften (jedoch nicht Einzelathleten) können antreten, wenn sie sich vor Kampfbeginn beim Gegner und Schiedsrichter melden, doch ist in solchen Fällen dem ÖGV Meldung in schriftlicher Form zu übermitteln. Der ÖGV prüft die Verspätungsgründe und entscheidet, ob die Verspätung selbstverschuldet war. War die Verspätung selbstverschuldet, kann die Mannschaft nicht antreten bzw. das Ergebnis nicht anerkannt werden.

(9) Ausweispflicht

Jeder in der Mannschaftsmeisterschaft startberechtigte Athlet muss dem Schiedsgericht auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können um dessen Identität zu bestätigen.

(10) Vorstellung der Athleten, Startzeit und Pausen

Die Vorstellung der Athleten findet zur angegebenen Startzeit statt, der Aufruf zum ersten Versuch erfolgt zehn (10) Minuten nach dieser Zeit (z.B. Startzeit 18:00 Uhr -> Vorstellung um Punkt 18:00 -> Aufruf zum ersten Reißversuch um 18:10). Die Athleten sind sofort nach der Vorstellung von der Bühne zu entlassen, etwaige Ehrungen, etc. können in den Pausen oder nach dem Wettkampf durchgeführt werden.

Zwischen dem Reißen und dem Stoßen findet eine Pause von 10 Minuten statt. Der Sprecher gibt dabei direkt nach dem letzten Reißversuch die Startzeit des Stoßens an oder startet einen 10 Minuten Countdown. In Finalrunden kann es bei kleineren Gruppen auch längere Pausen geben.

(11) Wettkampftermine und Beginnzeiten

Wettkämpfe der ÖGV Bundesliga und der ÖGV Nationalliga finden immer am Samstag statt, wobei sich die Vereine auf eine Beginnzeit zwischen 16:00 und 20:00 Uhr festlegen können. In den weiteren Ligen kann, wenn es die organisierenden Landesverbände erlauben, auch eine Startzeit am Freitag zwischen 18:00 und 20:00 Uhr oder am Sonntag zwischen 14:00 und 17:00 Uhr gewählt werden. Im Zuge der Meldung zur Mannschaftsmeisterschaft geben die Teams bekannt für welche Startzeit sie sich festlegen. Nimmt ein Team mit zwei oder mehreren Mannschaften an der Mannschaftsmeisterschaft teil, so sind zusätzlich Startzeiten im Falle einer Doppel- bzw. Mehrfachveranstaltung anzugeben.

(12) Wettkampfverschiebungen

Sollten sich aus zwingenden Gründen Verschiebungen ergeben, so ist der ÖGV (bzw. der oder die organisierenden Landesverbände) in jedem Fall aus organisatorischen Gründen spätestens 14 Tage im Voraus zu informieren. Für eine Verschiebung braucht es das Einverständnis des ÖGV (bzw. der organisierenden Landesverbände), sowie aller am Wettkampf beteiligten Mannschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Verschiebungen, die direkt vom ÖGV (bzw. von den organisierenden Landesverbänden) veranlasst werden.

(13) Wettkampfprotokolle

Nach dem Wettkampf sind alle Wettkampflisten, Rekordprotokolle und Anmerkungen (Regelverstöße, etc.) unverzüglich (jedoch spätestens bis 12:00 des Folgetages) vom veranstaltenden Verein an ergebnisse@gewichtheben.net zu senden. Das Wettkampfprotokoll muss folgende Punkte enthalten: 1) Den exakten Wortlaut des Namen des Heim- sowie des/der Gastverein/e, 2) Korrekte Orts- und Zeitangaben über den Wettkampf, 3) Die Namen der Schiedsrichter, 4) Korrekte Angaben über die Athleten (Name, Körpergewicht, Passnummer, Geburtsjahr, Geschlecht), 5) Korrekt eingetragene Versuche samt Wertung (gültig/ungültig) sowie 6) das Ergebnis. Das Wettkampfprotokoll wird vom veranstaltenden Verein geführt und vom Schiedsrichter bzw. den Schiedsrichtern am Ende des Wettkampfes kontrolliert.

Sollten Athleten nur in einer Teildisziplin antreten, so sind nur die Leistungen dieser Teildisziplin ins Protokoll einzutragen. Weitere Leistungen sollen als Anmerkungen bzw. außer Konkurrenz am Ende



des Protokolls vermerkt werden. Vereine, welche mehrmals vom ÖGV auf mangelhafte Protokollführung hingewiesen werden müssen, können vom ÖGV-Vorstand sanktioniert werden. Für die Protokollführung ist bis auf Widerruf das Sprecherprogramm Light in der aktuellen Version zu verwenden. Die Protokolle sind dabei im Anschluss als PDF und EXCEL zu übermitteln.

(14) Leistungsgutschriften

Für Athleten, die in einem vom ÖGV aufgestellten Kader auf einen internationalen Einsatz vorbereitet werden, an einem Meisterschaftstermin bei einer vom ÖGV oder in speziellen Fällen vom jeweiligen Landesverband beschickten internationalen Konkurrenz als Starter oder Funktionär teilnehmen, kann auf Antrag des Vereins, des Landesverbandes oder des Bundestrainers eine Leistungsgutschrift erteilt werden. Zu diesen Konkurrenzen zählen Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, EU-Meisterschaften, internationale Turniere und Länderkämpfe, European und World Masters sowie die Masters Games im Gewichtheben, FISU WM oder weitere Events, die im Kalender der IWF oder EWF aufscheinen und vom ÖGV als unterstützungswürdige Veranstaltung eingestuft werden. Im Falle von internationalen Einsätzen von Kaderathleten gilt, dass ein Start zumutbar ist, wenn der internationale Wettkampf mehr als 28 Tage (42 Tage bei olympischen Spielen) nach dem Mannschaftsmeisterschaftswettkampf bzw. mehr als 6 Tage davor stattfindet. Gilt ein Start als zumutbar, wird keine Gutschrift vergeben.

Ebenso können Leistungsgutschriften für Athleten beantragt werden, welche sich zum Zeitpunkt des Wettkampfes in der staatlichen Instruktorausbildung oder der staatlichen Trainerausbildung (Trainerspezialkurs) für Gewichtheben befinden.

Es kann maximal eine (1) Leistungsgutschrift pro Mannschaft vergeben werden. Würden mehr als eine (1) Leistungsgutschrift für eine Mannschaft benötigt bzw. als notwendig erachtet, ist der Wettkampf verbindlich auf einen anderen Termin zu verschieben. Für die rechtzeitige Vereinbarung der Verschiebung ist jener Verein, der die Leistungsgutschriften beantragt, verantwortlich.

In Finalrunden werden ausnahmslos keine Gutschriften vergeben. Sollte eine Gutschrift für ein Finale als angemessen angesehen sein, entscheidet der ÖGV-Vorstand über die Möglichkeit einer Verschiebung dieses Finales.

Für die Leistungsgutschrift wird die Zweikampfleistung des jeweils letzten Mannschaftsmeisterschaftskampfes für den beantragenden Verein des Athleten, bei dem mindestens ein gültiger Reiß- und Stoßversuch erzielt wurde und welcher maximal zwölf Monate zurückliegt, herangezogen. Sollte in den letzten zwölf Monaten kein Mannschaftswettkampf des Athleten für den beantragenden Verein absolviert worden sein, kann keine Leistungsgutschrift gewährt werden. Ansuchen um Leistungsgutschriften sind 8 Tage vor dem Wettkampf an das ÖGV-Sekretariat (bzw. die jeweiligen organisierenden Landesverbände) zu richten. Erteilte Gutschriften sind dem Kampfgericht und dem/den Wettkampfgegner(n) schriftlich bis Abwaageschluss vorzulegen. Über die Erteilung von Leistungsgutschriften entscheidet der ÖGV Sportausschuss. Im Falle von Kaderathleten entscheidet der zuständige ÖGV Bundestrainer mit (bzw. von den organisierenden Landesverbänden ausgewählte Personen).

(15) Athletenpflichten

Alle Athleten einer Mannschaft müssen bei der Eröffnung des Wettkampfes und am Ende zur Bekanntgabe des Endresultates in Sportkleidung (Trainingsanzug, Dress, Vereinsoutfit) auf der Treppe erscheinen. Ist es einem Athleten nicht möglich, bei der Bekanntgabe des Resultats zu erscheinen, hat er den Grund dem Schiedsrichter, bei dem er sich auch abzumelden hat, bekannt zu geben. Wird diese Bestimmung auch nur von einem Athleten nicht eingehalten, wird der betroffene Verein mit einer Geldstrafe von € 100.- belegt. Das Schiedsgericht soll Verstöße nicht nur auf der Wettkampfliste vermerken, sondern zusätzlich den ÖGV-Schiedsrichterobmann, bzw. ein anderes Mitglied des ÖGV-Vorstandes telefonisch verständigen.

(16) Strafgebühren

Alle Strafgebühren, welche vom ÖGV auferlegt wurden, müssen innerhalb von 30 Tagen an den ÖGV entrichtet werden. Bei ausbleibender oder verspäteter Zahlung wird der jeweilige Verein aus der Meisterschaft ausgeschlossen und alle bis dahin erbrachte Leistungen werden gestrichen.

(17) Dopingkontrollen

In der ÖGV Mannschaftsmeisterschaft können Dopingkontrollen der NADA in allen Ligen durchgeführt werden. Es gelten die Bestimmungen des österreichischen Antidopinggesetzes. Bei jeder Austragung eines Meisterschaftskampfes ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich, dass ein Raum mit Tisch und Sesseln, anschließendem WC/Waschraum und einem Warteraum für die Kontrolle zur Verfügung stehen. Außerdem müssen Getränke (Mineralwasser) vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.



(18) Dopingvergehen

Sollte ein Athlet aufgrund eines Dopingvergehens gesperrt werden, so wird das entsprechende Ergebnis aus dem Wettkampfprotokoll gestrichen. Auch alle weiteren Ergebnisse im Zuge der Sperre werden entsprechend gestrichen. Die Wettkämpfe werden ohne das betroffene Ergebnis neu berechnet und gewertet.

6. Schiedsrichtereinteilung

(1) Allgemein

Die Verantwortung für die Einteilung der Schiedsrichter für die ÖGV Bundesliga und Nationalliga trägt der/die ÖGV Schiedsrichterobmann/-frau.

(2) Vorrunden

In den Vorrunden wird bei jedem Wettkampf ein (1) Schiedsrichter eingesetzt. Die Kosten trägt der Heimverein. Die anfallenden Gebühren richten sich nach der Schiedsrichterordnung Punkt 7) Schiedsrichterentschädigung/Honorar. Ausnahmen dieser Regelung gibt es bei Finalrunden (siehe Punkt (3)).

(3) Finalrunden

In Finalrunden werden je drei (3) Schiedsrichter eingeteilt. Jeder Verein muss dabei für einen Schiedsrichter aufkommen, wobei die Kosten gerecht auf alle Vereine, die für diese Finalrunde qualifiziert sind, aufgeteilt werden bzw. von den Nenngebühren der jeweiligen Liga bezahlt werden. Die endgültige Einteilung übernimmt der/die ÖGV Schiedsrichterobmann/-frau.

(4) Ein Rekordschiedsgericht kann jederzeit beantragt werden, die Kosten sind vom ansuchenden Verein zu tragen.

7. Auslandsstartrecht für ÖGV Athleten und Athletinnen

(1) Unter Auslandsstartrecht wird in diesem Punkt das Starten für eine ausländische Mannschaft in dessen Mannschaftsmeisterschaft (z.B.: Deutsche Bundesliga, ...) verstanden. Folgende Kriterien müssen dafür erfüllt werden, ansonsten wird das Auslandsstartrecht verweigert.

(2) Allgemeine Bedingungen

2.1. Schriftlicher Antrag/Einverständniserklärung des ÖGV Vereines.

2.2. Gutschriften für den verleihenden Verein für den/die verliehenen Athleten sind in jedem Fall abgeschlossen.

2.3. Die nötigen Unterlagen müssen mindestens sieben (7) Tage vor dem ersten Auslandsstart beim ÖGV eingelangt sein.

(3) Zusatzbedingungen für ÖGV Kaderangehörige

3.1. 28 Tage vor internationalen Konkurrenzen (EM, WM, etc.) ist ein Start im Ausland nicht gestattet.

(4) Ab dem Zeitpunkt der Freigabe seitens des ÖGV Sportausschuss treten auch alle Einschränkungen in Kraft. Bei Verstößen kann der ÖGV Sportausschuss betroffene Athleten für Starts in der ÖGV Mannschaftsmeisterschaft für einen Zeitraum von bis zu sechs (6) Monaten sperren.



Wettkampfbestimmungen für U9/U11/U13

Schüler U 9:	Schüler U 11:	Schüler U 13:
Reißen mit Technikbewertung Umsetzen u. Stoßen mit Technikbewertung 30m Sprint aus dem Hochstart Standdreisprung Kugelschockwurf	Reißen mit Technikbewertung Umsetzen u. Stoßen mit Technikbewertung 30m Sprint aus dem Hochstart Standdreisprung Kugelschockwurf	Reißen mit Technikbewertung Umsetzen u. Stoßen mit Technikbewertung 30m Sprint aus dem Hochstart Standdreisprung Kugelschockwurf

1. Reißen, Umsetzen und Stoßen bei den U9

- (1) Es sind drei Versuche im Reißen, sowie im Umsetzen und Stoßen durchzuführen. Bewertet wird nur die Technik, unabhängig der gehobenen Lasten. Bewertet wird die Technik mit einer Wertung von 1 bis 5 Punkten, welche in 0,25 Punkteschritten abgestuft werden kann. Kriterien zur Bewertung der Technik sind dem Beiblatt „Schülertechnikbewertung Österreich“ zu entnehmen. Die Punkte jeden Versuches ergeben sich aus den Technikpunkten mal 10. Die Gesamtpunkte eines Athleten ergeben sich aus der Summe der besten erreichten Punkteleistungen der beiden Disziplinen.
- (2) Bei den U9 muss keine genormte Hantelstange verwendet werden. Es können Alustangen verwendet werden.
- (3) Zur Sicherheit darf sich ein Betreuer hinter den Ausführenden aufstellen. Wird durch den Betreuer oder jemand anderen das Gerät oder der Ausführende während der Übung berührt ist der Versuch ungültig zu bewerten.
- (4) Als Wertungsrichter sind technisch qualifizierte Personen (staatlich geprüfte Trainer, Lehrwarte, Schüler- und Jugendsportwarte, Sportwarte der LV, bzw. speziell geschulte Personen) zugelassen. Der oder die Wertungsrichter sollen links oder rechts neben der Treppe sitzen, um auch die hinteren Körperpartien des Starters überblicken zu können (Rundrücken). Es sollen zwei Technikbewerter pro Gruppe eingesetzt werden, die die Wertung untereinander absprechen. Das Ab-Signal sowie die Wertung (gültig/ungültig) kommt von einem Schiedsrichter. Ungültige Versuche erhalten keine Technikwertung.

2. Reißen, Umsetzen und Stoßen bei den U11 & U13

- (1) Es sind drei Versuche im Reißen, sowie im Umsetzen und Stoßen durchzuführen. Bewertet wird die Technik mit einer Wertung von 1 bis 5 Punkten, welche in 0,25 Punkteschritten abgestuft werden kann. Kriterien zur Bewertung der Technik sind dem Beiblatt „Schülertechnikbewertung Österreich“ zu entnehmen. Die Punkte jedes Versuches ergeben sich aus den Technikpunkten mal 10 plus die erreichte Sinclairleistung des Athleten, wobei die Sinclairtabelle auf bis zu 30 kg Körpergewicht angepasst wird und für Mädchen und Burschen die Männertabelle angewendet wird. Die Gesamtpunkte eines Athleten ergeben sich aus der Summe der besten erreichten Punkteleistungen der beiden Disziplinen.
- (2) Es werden Schüler, Jugend- oder Frauenhanteln verwendet.
- (3) Als Wertungsrichter sind technisch qualifizierte Personen (staatlich geprüfte Trainer, Lehrwarte, Nachwuchssportwarte, Sportwarte der LV, bzw. speziell geschulte Personen) zugelassen. Der oder die Wertungsrichter sollen links oder rechts neben der Treppe sitzen, um auch die hinteren Körperpartien des Starters überblicken zu können (Rundrücken). Es sollen zwei Technikbewerter pro Gruppe eingesetzt werden, die die Wertung untereinander absprechen. Das Ab-Signal sowie die Wertung (gültig/ungültig) kommt von einem Schiedsrichter. Ungültige Versuche erhalten keine Technikwertung.
- (4) Der Athlet kann auf Wunsch eine Null-Steigerung vom ersten auf den zweiten bzw. vom zweiten auf den dritten Versuch auch dann wählen, wenn der Versuch gültig war, aber er eine Verbesserung der erreichten Punkte durch eine bessere Technikbewertung erhofft.

3. Laufbewerb (30 m Sprint mit Start aus dem Hochstart)

- (1) Der Wettbewerb wird in 2 Läufen in markierten Bahnen durchgeführt.
- (2) Die Laufstrecke muss 30 m betragen.
- (3) Pro Lauf starten entsprechend den lokalen Gegebenheiten 2 bis 6 Läufer
- (4) Die Reihenfolge und Bahnverteilung wird ausgelost bzw. ergibt sich aus den Startnummern.
- (5) Verlässt ein Teilnehmer während des Laufes die Bahn, ist er vom Schiedsrichter zu disqualifizieren.



- a. eine Disqualifikation gibt es nicht, wenn ein Läufer durch das Verhalten eines anderen zum Verlassen der Bahn gezwungen wird oder
 - b. außerhalb seiner Bahn läuft und keinen anderen Läufer behindert.
- (6) Der Starter hat sich vor dem Start zu vergewissern, dass Zeitnehmer und Zielrichter einsatzbereit sind.
 - (7) Der Starter und der Rückstarter (kann von einer Person erfüllt werden) müssen sich so aufstellen, dass sie alle Wettkämpfer gut sehen können. Der Starter soll möglichst gleich weit von jedem Teilnehmer entfernt und möglichst hinter diesen postiert sein.
 - (8) Gestartet wird aus dem Hochstart. Außer den Fußsohlen berührt kein anderes Körperteil den Boden.
 - (9) Bei allen Veranstaltungen lautet das Kommando des Starts: „Auf die Plätze! - Fertig – Startsignal! (Los)“
 - (10) Auf Kommando: „Auf die Plätze!“ bzw. „Fertig!“ sollen alle Teilnehmer ohne Verzögerung ihre richtige und endgültige Startaufstellung einnehmen. Kommt ein Teilnehmer diesem Kommando nicht in angemessener Zeit nach, wird dies als Fehlstart gewertet. Stört ein Wettkämpfer nach dem Kommando: „Auf die Plätze!“, die anderen Wettkämpfer kann dies ebenfalls als Fehlstart gewertet werden.
 - (11) Die Startlinie wird durch eine rechtwinklig zur Innenkante der Laufbahn gezogene deutlich sichtbare Markierungslinie (ca. 5cm breit) gekennzeichnet, die in die Laufstrecke einzubeziehen ist.
 - (12) Bei den Wettbewerben erfolgt das Zeichen zum Start durch eine Startpistole oder eine Startklappe, jedoch nicht eher, als alle Wettkämpfer eine vollkommen ruhige Haltung eingenommen haben.
 - (13) Setzt ein Wettkämpfer Hände und Füße nach dem Kommando: „Auf die Plätze!“ oder „Fertig!“ in Bewegung, bevor der Startschuss erfolgt ist, gilt das als Fehlstart.
 - (14) Der Starter und der Rückstarter überwachen den einwandfreien Ablauf beim Start. Ist dieser nach ihrer Ansicht nicht ordnungsgemäß erfolgt, müssen sie die Läufer durch einen weiteren Schuss, oder deutliches Signal zurückrufen. Jeder Wettkämpfer, der einen Fehlstart verursacht, muss verwarnet und nach einem weiteren Fehlstart (Mehrkampf) ausgeschlossen werden. Verwarnung und Disqualifikation dürfen nur vom Starter vorgenommen werden. Eine Verwarnung ist nicht auszusprechen, wenn der Fehlstart durch keinen der Wettkämpfer, sondern durch den Starter (z.B. Versagen der Pistole) verursacht wurde. HINWEIS: Für den Gebrauch von Startpistolen ist das Waffengesetz zu beachten.
 - (15) Der oder die Zielrichter entscheiden über die Reihenfolge der die Ziellinie erreichenden Läufer.
 - (16) Die Ziellinie ist eine rechtwinklig zur Innenkante der Laufbahn gezogene deutlich sichtbare Markierungslinie (ca. 5cm breit), die nicht Teil der Laufstrecke ist. Die Länge der Laufstrecke wird gemessen von der Außenkante der Startlinie bis zur Innenkante der Ziellinie.
 - (17) Der Zieleinlauf wird in der Reihenfolge festgestellt, in der die Wettkämpfer mit dem Rumpf (also nicht mit dem Kopf, Hals, Händen, Armen, Beinen oder Füßen) die Ziellinie erreichen.
 - (18) Zwei Zeitmessverfahren, die Handzeitnahme und die vollautomatisch elektronische Zeitmessung, werden offiziell anerkannt.
 - (19) Handzeitnahme:
 - a. die Zeitnehmer sollen außerhalb der Laufbahn in der Höhe der Ziellinie stehen.
 - b. bei Ausfall einer oder mehreren Zeitnehmungen, haben die betroffenen Sportler den Lauf zu wiederholen.
 - c. bleibt der Uhrzeiger zwischen 2 Zeitmarkierungen stehen, gilt offiziell die höhere Zeit. Bei Verwendung einer Uhr mit Hundertstelsekunden sind alle Zeiten mathematisch auf fünf Hundertstelsekunden zu runden (X.X3, X.X4, X.X5, X.X6, X.X7 -> X.X5 und X.X8, X.X9, X.X0, X.X1, X.X2 -> X.X0)
 - (20) Vollautomatische elektronische Zeitmessung: Solche Anlagen werden von Leichtathletikvereinen bereitgestellt und betreut.
 - (21) Ebenfalls erlaubt ist eine fliegende elektronische Zeitmessung. Die Sportler starten dabei exakt 1 Meter vor der ersten Lichtschranke. Die beiden Lichtschranken sind exakt 30 Meter voneinander entfernt.

4. Sprungbewerb (Standdreisprung)

- (1) Der Wettbewerb wird in 3 Durchgängen ausgetragen.
- (2) Der Absprung erfolgt von einem in den Boden eingelassenen Absprungbalken oder einer deutlich sichtbaren Absprunglinie. Diese darf beim Absprung nicht berührt werden und wird in die Weitemessung einbezogen.
- (3) Der Absprung erfolgt beidbeinig aus dem Stand.
- (4) Es werden beidbeinig 3 unmittelbar aufeinander folgende Sprünge absolviert, ohne merklichen Halt zwischen den einzelnen Sprüngen. Zwischenschritte sind nicht erlaubt.



- (5) Der Schlussprung kann entweder durchgesprungen werden oder in den Stand erfolgen. Beim Schlussprung in den Stand ist das Abstützen mit den Händen erlaubt, die Füße müssen aber zuerst den Boden berühren.
- (6) Als Fehlversuch gilt, wenn der Teilnehmer
 - a. beim Absprung die Absprungrinie berührt oder übertritt.
 - b. beim Absprung und Sprungvorgang – abgesehen vom Schlussprung – mit den Händen den Boden berührt.
 - c. beim Schlussprung nicht mit den Füßen zuerst auf dem Boden aufkommt.
 - d. die Fußstellung während der Sprünge nicht parallel ist.
 - e. eine Unterbrechung während der Sprünge erfolgt.
- (7) Die Messungen sind nur mit einem geeichten Maßband vorzunehmen.
- (8) Zur Weitenermittlung wird der, der Absprungrinie am nächsten liegende Abdruck herangezogen (Füße, Hände, Gesäß etc.).
- (9) Beim Zurückfallen nach dem Schlussprung zählt ebenfalls der hinterste Abdruck.
- (10) Gemessen wird der Normalabstand von diesem Abdruck bis zur Außenkante der Absprungkante bzw. deren Verlängerung.
- (11) Die Leistungen sind in vollen Zentimetern anzugeben. Bei zwischenliegenden Weiten gilt der nächstliegende Zentimeter.

5. Kugelschockwurf

- (1) Die Kugel wird beidhändig über den Kopf nach hinten geworfen. Der Kugelwurf kann aus dem Stand, oder mit einem Rückwärtssprung in die Wurfrichtung, vorgenommen werden. Das Anheben und Senken der Arme, ist zur Einleitung des Versuches gestattet.
- (2) Der Wettbewerb wird in 3 Durchgängen ausgetragen.
- (3) Der Wurf wird von einem Balken (am Boden fixiert) oder einer Linie aus ausgeführt.
- (4) Um einem besseren Griff zu bekommen, dürfen die Wettkämpfer für ihre Hände eine geeignete Substanz (Magnesium etc.) verwenden. Die Wettkämpfer dürfen weder im Abwurfbereich noch an den Schuhsohlen Substanzen auftragen.
- (5) Als Fehlversuch gilt, wenn der Wettkämpfer
 - a. im Zuge der Ausführung seines Versuches auf oder über den Stoßbalken / die Linie tritt.
 - b. während eines Versuches die Kugel innerhalb des Abwurfbereiches fallen lässt.
 - c. den Abwurfbereich verlässt, bevor die Kugel den Boden berührt hat.
 - d. den Abwurfbereich nicht nach hinten verlässt.
 - e. nachdem er den Versuch beendet hat, den Kreis verlässt, bevor er eine ruhige Haltung eingenommen hat.
- (6) Die Messwerte ermitteln sich
 - a. bei geradem Balken (Linie) aus dem Abstand vom Kugelabdruck zum Wurfbalken (Linie).
 - b. bei einem Wurfring aus dem Abstand vom Kugelabdruck zum Balken über den Ringmittelpunkt gemessen
- (7) Die Wurfanlage einschließlich einer gewissen Sicherheitszone ist gegen unbefugtes Betreten abzusichern.
- (8) Alle Messungen sind nur mit einem geeichten Messband vorzunehmen.
- (9) Das Maßband ist so anzulegen, dass die Leistung am Stoßbalken (Linie) abgelesen werden kann.
- (10) Jeder Wurf wird unmittelbar nach dem Versuch von jenem Rand der Aufschlagstelle der Kugel, der dem Stoßbalken (Linie) am nächsten liegt gemessen. Die Balkenbreite (Linie) wird mit einbezogen. Die Leistungen sind in vollen Zentimetern anzugeben.
- (11) Schüler U9 verwenden eine 1 kg Schockwurfkugel
- (12) Schüler U11 verwenden eine 2 kg Schockwurfkugel
- (13) Schüler U13 verwenden eine 3 kg Schockwurfkugel
- (14) Bei Österreichischen Meisterschaften müssen Schockwurfkugeln oder Medizinbälle mit entsprechendem Gewicht verwendet werden

6. Bekleidung

- (1) Bei den Schülern sind Gewichtheber-Trikots erwünscht, es besteht aber keine Dressenpflicht. Alternativ sind ein kurzärmeliges Leibchen und eine kurzbeinige Hose bzw. halbkurze Hose erlaubt. Das T-Shirt ist in die Hose zu stecken.
- (2) Bei den leichtathletischen Übungen ist für U9, U11 und U13, wetterbedingt im Freien, auch ein Trainingsanzug erlaubt



- (3) Bei den Laufschuhen sind Spikes nicht erlaubt.

7. Berechnung der Wettkampfpunkte Schüler U9, U11, U13

(1) Punktwertung Gewichtheberübungen U9

- 1.1. **Reißen:** 3 Versuche, die beste Leistung wird zur Berechnung herangezogen. Bewertungskriterien siehe Tabelle „Schülertechnikbewertung Österreich“ im Anhang. Die erreichbaren Technikpunkte (0 – 5) werden mit 10 multipliziert. Die Höhe der gehobenen Last fließt nicht in die Bewertung ein.
- 1.2. **Umsetzen und Stoßen:** 3 Versuche, die beste Leistung wird zur Berechnung herangezogen. Bewertungskriterien siehe Tabelle „Schülertechnikbewertung Österreich“ im Anhang. Die erreichbaren Technikpunkte (0 – 5) werden mit 10 multipliziert. Die Höhe der gehobenen Last fließt nicht in die Bewertung ein.

(2) Punktwertung im Gewichtheben U 11, U 13

- 2.1. **Reißen:** Die Punkte jeden Versuches ergeben sich aus den Technikpunkten mal 10 plus die erreichte Sinclairleistung des Athleten, wobei die Sinclairtabelle auf bis zu 30 kg Körpergewicht angepasst wird und für Mädchen und Burschen die Männertabelle angewendet wird.
- 2.2. **Umsetzen und Stoßen:** Die Punkte jeden Versuches ergeben sich aus den Technikpunkten mal 10 plus die erreichte Sinclairleistung des Athleten, wobei die Sinclairtabelle auf bis zu 30 kg Körpergewicht angepasst wird und für Mädchen und Burschen die Männertabelle angewendet wird.

(3) Punktwertung im Mehrkampf

- 3.1. **Laufbewerb:** 30 m Sprint mit Start im Hochstart (vom Stand, nicht knien): 2 Versuche, der schnellste Lauf wird für die Bewertung herangezogen. Die Punkte für die gelaufene Zeit werden der Tabelle „Schüler Leichtathletikbewertung Österreich“ entnommen.
- 3.2. **Sprungbewerb:** 3 Versuche, der weiteste Sprung wird für die Bewertung herangezogen. Die Punkte für die erreichte Weite werden der Tabelle „Schüler Leichtathletikbewertung Österreich“ entnommen.
- 3.3. **Kugelschockwurf:** 3 Versuche, der weiteste Wurf wird für die Berechnung herangezogen. Für die erreichte Weite werden Basispunkte aus der Tabelle „Schüler Leichtathletikbewertung Österreich“ entnommen. Diese Basispunkte werden mit dem Sinclairfaktor der Athletin oder des Athleten multipliziert, wobei die Herren-Sinclairtabelle bis herunter auf 30 kg Körpergewicht erweitert wird und auch für Mädchen zur Anwendung kommt.

8. Gruppeneinteilung

- (1) Die Sportler werden nach der Abwaage gleichmäßig in Gruppen eingeteilt. Eine Gruppe muss mindestens 5 (nicht weniger als 5) und maximal 9 Teilnehmer umfassen. Das Ziel ist es, 5er Gruppen zu haben.
- (2) Bei ungerader Starterzahl soll die schwere Gruppe die größere sein.
- (3) Falls bei der Teilung der Gruppen der Fall eintritt, dass 2 oder mehr Athleten gleich schwer sind und genau bei diesen Athleten nach Regel (2) entschieden werden muss, wer in der schweren und wer in der leichten Gruppe zugeordnet wird, dann wird der Athlet mit der niedrigeren Startnummer in die leichte Gruppe, der Athlet mit der höheren Startnummer in die schwere Gruppe eingeteilt.



Durchführung von Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften

1. Veranstalter

Veranstalter der Staatseinzelsmeisterschaften und der Österreichischen Meisterschaften ist der Österreichische Gewichtheberverband. Die Ausschreibung derselben, Gruppen-, Zeit-, Schiedsrichtereinteilung und Ablauf der Meisterschaften obliegt dem Veranstalter. Für den Ablauf der Meisterschaft ist der Präsident oder ein technisch Delegierter verantwortlich.

Genereller Zeitplan und Ablauf: Abwaage Die Abwaagezeit dauert 60 Minuten und beginnt immer 120 Minuten vor dem Wettkampfbeginn. Wettkampfablauf 1) Ab Wettkampfbeginn (Start) folgt nach 5 Minuten der erste Wettkampfversuch. Inzwischen werden die Offiziellen (Schiedsrichter) vorgestellt. Der TC oder ein technisch Delegierter organisiert die Vorstellungen. Die Athleten werden in Startnummernreihenfolge auf- und vorgestellt. Danach werden die Offiziellen vorgestellt. Die Aufstellung erfolgt in der Reihenfolge Hauptkampfrichter, Seitenkampfrichter, Reservekampfrichter, Versuchsvermittler, Zeitnehmer, Technischer Kontroller, Arzt. Die Jury wird auf ihren Plätzen vorgestellt. 2) Nach Abschluss des Reißens 5 Minuten Pause, hat die Gruppe weniger als 8 Athleten, 10 Min Pause 3) Die Siegerehrung erfolgt unmittelbar nach dem letzten Wettkampfversuch im Umsetzen und Stoßen. 4) Der Präsident oder ein von ihm Delegierter nimmt die Medaillenvergabe vor.

2. Durchführender Verein, Landesverband

Die Durchführung und Austragung liegt nach der Vergabe durch den ÖGV in der Verantwortung des Vereines und des zuständigen Landesverbandes. Für die Durchführung und Austragung ist die Wettkampfhalle mit den erforderlichen Nebenräumen bereitzustellen. Der Wettkampfbereich soll mit Bühnenbild, Blumenschmuck, Fahnen, etc. dekoriert sein. Im Bühnenbereich kann der ÖGV eine Werbefläche von etwa 4m² oder 2mal 2m² für die Aufstellung von roll ups oder Transparenten beanspruchen. Für die Schiedsrichter sind drei Tische mit je einem Sessel, für eine ev. amtierende Jury und die ÖGV-Repräsentanten je ein größerer Tisch mit Sitzgelegenheiten bereitzustellen. Für die Versuchsvermittlung und Zeitnehmung sind im Wettkampfprotokollbereich, am besten neben dem Sprecher, ebenso zwei Arbeitsplätze vorzusehen. Dem durchführenden Verein bzw. Landesverband obliegen die Agenden Sprecher, Tontechnik, Zeugwarte und Scheibenwechsler.

3. Medaillen und Ehrenpreise

- (1) Medaillen für die Staatseinzelsmeisterschaften und alle österreichischen Meisterschaften werden vom ÖGV bereitgestellt.
- (2) Ehrenpreise werden nach Vereinbarung des durchführenden Vereines mit dem Veranstalter nach Maßgabe vom durchführenden Verein bzw. Landesverband beigestellt.

4. Medaillenzereemonie

Für die Medaillenvergabe muss ein Siegerpodest bereitgestellt werden. Der TC oder ein bestimmter Zeremonienmarschall führt die Medaillenträger, die Sportler und den oder die Medaillenübergeber in passender Reihenfolge auf die Bühne. Wortlaut des Sprechers für die Medaillenvergabe: „Willkommen zur Siegerehrung - Name der Meisterschaft ... in der Kategorie ...kg! Frau/Herr/Titel..../Vorname...../Familiennamen.....Übergibt die Medaillen. Medaillen im Reißen

- Bronze für ...kg Reißen/ Vor/Familiennamen/Verein
- Silber für ...kg Reißen/Vor/Familiennamen/Verein
- Gold für ...kg/Reißen/Vor/Familiennamen/Verein

Medaillen im Umsetzen und Stoßen“ → Wie vorher beschrieben

Medaillen im Olympischen Zweikampf → Wie vorher beschrieben

Es können nun Ehrenpreise übergeben werden. Es kann eine Fanfare oder Landeshymne gespielt werden. Der TC oder ein bestimmter Zeremonienmarschall führt die Medaillenträger, den/die Medaillenübergeber und Sportler von der Bühne. Es dürfen sich bis dahin keine anderen Personen auf der Bühne befinden.



Anerkennung der Regelungen des ADBG 2021

Das ADBG 2021 ist am 01. Jänner 2021 in Kraft getreten.

Der Österreichische Gewichtheberverband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des Internationalen Gewichtheberverbandes IWF. Des Weiteren sind die dem Österreichische Gewichtheberverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet.

Der Österreichische Gewichtheberverband die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Gewichtheberverbandes die gemäß §7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des §20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des Österreichischen Gewichtheberverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

Mit der Teilnahme an Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen verpflichtet sich die Sportlerin/der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin/der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

Der Österreichische Gewichtheberverband verpflichtet sich zu:

- Regelmäßigen E-Learning-Kursen für Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A-Kader, in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen.
- Regelmäßigen Schulungen der Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A-Kader, in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen.
- Information und Schulung der gesamten Delegation vor sportlichen Großereignissen.



Letzte Änderungen

(seit 13. November 2021)

ANMELDUNG

Geändert:

1. Anmeldung der Vereinsmitglieder

- (3) Sportausübende Mitglieder der Vereine bis zum Jahrgang der 13-Jährigen ~~erhalten eine Identitätskarte ausgestellt~~ **werden in der Athletendatenbank registriert**. Die ~~Karte~~ **Registrierung** wird über Ansuchen der Vereine (Vorlage einer guten Kopie eines **Reisepasses**, konventionellen Schülerscheines oder des eigens dafür vorgesehenen Anmeldescheines mit Foto und Unterschrift des Erziehungsberechtigten) ausgestellt und ~~an die Vereine retourniert~~ **den Vereinen bestätigt**. Der Anmelde-schein hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Adresse, Verein und die Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten für die Sportausübung. ~~Mit der ÖGV-Bestätigung auf der Identitätskarte~~ **Mit der Registrierung in der Athletendatenbank** ist das Startrecht ~~unter Vorweis der selben~~ bei allen Konkurrenzen für bis 13-Jährige gegeben.
- (4) Sportausübende Mitglieder ab dem Jahrgang der 14-Jährigen ~~erhalten einen Sportpass ausgestellt~~ **werden in der Athletendatenbank registriert**. ~~Der Sportpass~~ **Die Registrierung** wird über Ansuchen der Vereine vom ÖGV ~~ausgestellt~~ **und den Vereinen bestätigt**. Das Ansuchen hat zu enthalten bzw. folgende Unterlagen sind beizubringen:
- f. Vorlage einer Fotokopie der Geburtsurkunde.
 - g. Ein Passbild
 - h. **Meldezettel**
 - i. Vorlage einer ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
 - j. Bezahlung der vom ÖGV festgelegten Anmelde- und Lizenzgebühr. Bei der Anmeldung von Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (5) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der ~~Sportpasseausstellung~~ **Registrierung**) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden. Ein solcher Wechsel kann jedoch nur einmal vollzogen werden und unterliegt nicht den Übertrittsbestimmungen.
- ~~(8) Als Anmeldetag für sportausübende Mitglieder der Vereine gilt jeweils das ÖGV-Eingangsdatum.~~
- (9) Neuanmeldungen und die Ausstellung von Lizenzen müssen mindestens zehn Werktage (exkl. Samstag, Sonntag & Feiertage) vor dem ersten Wettkampf mit allen Unterlagen per Mail beantragt und eingereicht werden, dabei gilt das Eingangsdatum der Übermittlung der letzten notwendigen Unterlagen. Die Lizenz ist erst nach Bezahlung aller Gebühren gültig. Die Lizenzierung wird ausschließlich namentlich für den/die Athleten/Athletin vergeben und kann nicht getauscht oder übertragen werden.**

Geändert:

2. Anmeldung und Regeln für Nicht-Österreichische Staatsbürger

- (4) Athleten, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, werden sofort bei der Anmeldung österreichischen Athleten gleichgestellt, wenn sie im Grenzgebiet von Österreich (50 km von der Staatsgrenze) leben und nachweislich noch nie bei einem anderen nationalen Gewichtheberverband gemeldet waren.**
- (5) Schüler und Jugendliche bis U17 ~~und Anfänger jeden Alters~~ sind ebenso sofort bei der Anmeldung Österreichern gleichgestellt.
- (7) Im Falle von Ungereimtheiten bzw. unklarer Informationslage werden die Unterlagen der ÖGV Geschäftsführung oder dem ÖGV Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.**

Geändert:



3. Anmelde- und Lizenzgebühren

- (4) Die Anmeldegebühr für Registrierungen beim ÖGV beträgt einmalig € 100.
 - (5) Für Kinder und Jugendliche bis zum Jahrgang der 13-Jährigen entfällt die Anmeldegebühr zur Gänze.
 - (6) Die jährliche Lizenzgebühr beträgt € 60 und beinhaltet das Startrecht bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie das Abo für die Verbandszeitung „Der Gewichtheber“.
-
-
-

ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN - VEREINSWECHSEL

Alt:

1. Allgemein

- (3) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag ist von dem Neu-Verein des/der Athlet/in bis 15. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von € 60,- an den ÖGV zu bezahlen.

Neu:

1. Allgemein

- (3) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag ist von dem Neu-Verein des/der Athlet/in bis 15. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von € 100,- an den ÖGV zu bezahlen.
-

Geändert:

2. Abmeldung durch den/die Athleten/Athletin

- (3) Für die Ermittlung der Dauer der Mitgliedschaft ist das vom ÖGV bestätigte Anmeldedatum (Datum der ~~Sportpassausstellung~~ Registrierung) bzw. das Abmeldedatum maßgebend.
-

Geändert:

3. Abmeldung durch den Verein

- (2) ~~Der Sportpass des/der Athleten/in~~ Ein schriftlicher Verzicht des Vereines auf den/die Athleten/in ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Abmeldung ~~im~~ an das ÖGV-Sekretariat zu ~~deponieren~~ übermitteln.
 - ~~(3) Die Rückgabe des Sportpasses gilt als totaler Verzicht des Vereines auf diesen/diese Athleten/in und auch auf alle Ansprüche gegenüber diesem/dieser Athleten/in.~~
 - (4) Sobald ~~der Sportpass~~ schriftliche Verzicht beim ÖGV eingelangt ist, kann dieser/diese Athlet/in auch bei einem anderen Verein angemeldet werden, hat jedoch kein Startrecht in der laufenden Mannschaftsmeisterschaft.
-

Geändert:

4. Aufwandsentschädigung und Freigabe

- (11) Bis spätestens 12. Dezember des Jahres ist die Aufwandsentschädigung an die bisherige Vereinsleitung zu bezahlen, und der ~~Freigabebeschein und der Sportpass des/der~~ schriftliche Verzicht des alten Vereines auf den/die übertretende/n Athleten/in an den ÖGV zu senden. Die Erledigung eines Übertritts nach diesem Termin wird nicht anerkannt. In solchen Fällen bleibt die Mitgliedschaft für den bisherigen Verein mit voller Startberechtigung erhalten.



- (12) Ein/e Übergetretene/r Athlet/in, für den die Aufwandsentschädigung nicht bezahlt wird, hat ein Jahr für den neuen Verein kein Startrecht. Auch die Teilnahme an internen Vereinskongkurrenzen, Freundschaftskämpfen und sämtlichen Einzelkongkurrenzen ist untersagt und ~~der Sportpass~~ ein **schriftlicher Einspruch** ist ~~im dem~~ ÖGV-Sekretariat zu ~~deponieren~~ **übermitteln**. Während der einjährigen Wartezeit kann ein/e solche/r Athlet/in jedoch bei internationalen Kongkurrenzen, die vom ÖGV oder einem Landesverband beschickt werden, starten.

Geändert:

5. Leihvertrag für Mannschaftsmeisterschaft

- (1) Leihverträge mit Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft müssen ebenfalls in der oben angeführten Übertrittszeit vom 15.November bis 30.November beim ÖGV einlangen. Dafür ist vom ausleihenden Verein ~~ein Sportpassduplikat (€ 50,00)~~ **eine Lizenz (€ 30,00)** mit der Eintragung „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ ~~sowie eine Lizenz (€ 30,00)~~ zu lösen. Werden bei Mannschaftswettkämpfen Rekorde aufgestellt, gelten diese für den Stammverein. Für Einzelmeisterschaften bleiben das Startrecht und die Nennungsformalitäten beim Stammverein. ~~Der Originalpass verbleibt beim Stammverein.~~ Für einen Leihvertrag mit „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.

SCHIEDSRICHTERWESEN

Geändert:

6. Pflichten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters (national)

[...]

Die Temperatur in der Wettkampfstätte darf 16°C nicht unterschreiten. Werden Mängel festgestellt, so hat diese der ausrichtende Verein bis zum Wettkampfbeginn zu beheben. Die Überprüfung ~~der Sportpässe des Startrechts (Eintrag in der Athletendatenbank)~~ hat beim Abwiegen zu erfolgen. ~~Gegebenenfalls bleiben Sportpässe bis zum Ende des Wettkampfes beim Schiedsrichter.~~ Schiedsrichter/innen dürfen nur gleichgeschlechtliche Starter/innen wiegen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der ausrichtende Verein eine entsprechende Person zur Verfügung stellen, die das Wiegen nach Einweisung durch den Schiedsrichter/in ausnahmsweise für den zutreffenden Fall übernimmt.

[...]

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

Geändert:

16. Schiedsgericht

- (5) Das Schiedsgericht hat zu überprüfen:

- g. dass der Kampfplatz und das Gerät den Bestimmungen entsprechen;
- h. dass die Waage genau, bzw. geeicht ist;
- i. dass sich die Athleten in korrekter Sportkleidung präsentieren und die im Wettkampf benützten Bandagen den Bestimmungen entsprechen;
- j. dass sich der Athlet mit einem ~~vom ÖGV bestätigten Sportpass~~ **amtlichen Lichtbildausweis** ausweist;
- k. ~~dass sich im Sportpass die für das jeweils laufende Jahr gültige Lizenz befindet~~ **dass der Athlet in der aktuellen Athletendatenbank registriert ist.**



- I. Die Schiedsrichter werden durch die zuständigen Schiedsrichterobleute eingesetzt. Sie müssen im Besitz eines Sportpasses mit einer gültiger Jahreslizenz sein. Die Qualifikation „Nationaler Kampfrichter“, „IFW II“ bzw. „IWF I“ ist im Sportpass Schiedsrichterausweis einzutragen.

Geändert:

17. Abwaage

- (4) Nur zeitgerecht erschienene Starter werden gewogen. Als zeitgerecht erschienen gelten nur Starter, die sich innerhalb der 60 Minuten Abwaagezeit im wiegebereiten Zustand beim Schiedsgericht gemeldet haben. Jeder Starter, der das Gewicht für seine Gewichtsklasse bringt, hat nur Anrecht auf eine Abwaage, die für das Startrecht verbindlich ist. Nur jene Athleten, die ein zu hohes oder zu niedriges Gewicht für ihre Gewichtsklasse aufweisen, dürfen innerhalb der Abwaagezeit von 60 Minuten mehrmals auf die Waage steigen. Athleten, welche eine Gewichtsklasse aufsteigen, müssen nicht selbst zur Abwaage erscheinen für dessen Kategorie sie genannt wurden, sondern ein Betreuer oder Vereinsvertreter kann das Aufsteigen mit der Vorlage des Sportpasses eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer schriftlichen Bestätigung des Betreffenden und seiner Unterschrift auf der Starterkarte innerhalb der ausgeschriebenen Abwaagezeit bestätigen.

Geändert:

29. Startberechtigung

- (1) Im Allgemeinen sind bei allen öffentlichen Konkurrenzen alle Verbandsvereine startberechtigt, die mit ihren Beiträgen und Abgaben am laufenden sind sowie alle Mitglieder der Verbandsvereine, die im Verband durch einen Verein ordnungsgemäß gemeldet und im Besitze eines Sportpasses mit der einer jeweils für das laufende Jahr gültigen Lizenz und in der ÖGV Athletendatenbank registriert sind. Bei Nichtvorlage des Passes oder Bei Fehlen der Lizenz bzw. Eintragung in der Athletendatenbank ist der Start zu untersagen. Für Schüler bis zum einschließlich 13. Lebensjahr gilt die Identitätskarte als Startberechtigung anstelle des Sportpasses.

MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

Geändert:

5. Durchführungsbestimmungen

~~(9)~~ Ausweispflicht

Jeder in der Mannschaftsmeisterschaft startberechtigte Athlet muss dem Schiedsgericht auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können um dessen Identität zu bestätigen, den ÖGV Sportpass vorlegen. Kann dieser nicht vorgelegt werden, ist eine Strafgebühr von 50 € pro fehlenden Pass zu bezahlen und dies auf dem Wettkampfprotokoll zu vermerken. Sollte festgestellt werden, auch im Nachhinein, dass ein Start ohne Berechtigung (fehlende Lizenzmarke oder aufgrund eines anderen Regelverstößes) stattgefunden hat, wird die Leistung des betreffenden Athleten gestrichen und der Wettkampf mit 0:6 Leistungspunkten strafverifiziert.

(14) Leistungsgutschriften

[...]

Im Falle von internationalen Einsätzen von Kaderathleten gilt, dass ein Start zumutbar ist, wenn der internationale Wettkampf mehr als 28 Tage [42 Tage bei olympischen Spielen] nach dem Mannschaftsmeisterschaftswettkampf bzw. mehr als 6 Tage davor stattfindet. Gilt ein Start als zumutbar, wird keine Gutschrift vergeben.

[...]



Geändert:

6. Schiedsrichtereinteilung

(3) Finalrunden

In Finalrunden werden je drei (3) Schiedsrichter eingeteilt. Jeder Verein muss dabei für einen Schiedsrichter aufkommen, wobei die Kosten gerecht auf alle Vereine, die für diese Finalrunde qualifiziert sind, aufgeteilt werden bzw. von den Nenngebühren der jeweiligen Liga bezahlt werden. Die endgültige Einteilung übernimmt der/die ÖGV Schiedsrichterobmann/-frau.